Unified Patent Court
Einheitliches Patentgericht
Juridiction unifiée du brevet

Lokalkammer Düsseldorf
UPC_CFI_2788/2026

Anordnung

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 25. November 2026
betreffend EP 3 645 903

LEITSATZ:

Die Interessenabwägung führt in einem außergewöhnlichen Einzelfall, in dem das Risiko irreversibler, massiver Schadensfolgen im speziellen Wirtschaftssektor des Automobilzuliefergeschäfts zu einem sehr speziellen Zeitpunkt gleichermaßen beide Parteien trifft, wenn die Untersagungsanordnung ergeht bzw. zurückgewiesen wird, dazu, dass die Untersagungsverfügung zwar gegen vorherige Sicherheitsleistung zugunsten der Antragsgegnerin zu erlassen ist, der Antragsgegnerin die Benutzungshandlungen aber gegen vorherige Leistung einer Sicherheit zugunsten der Antragstellerin einstweilen gestattet bleiben können.

SCHLAGWÖRTER:

Interessenabwägung, Risiko irreversibler massiver Schäden, einstweilige Maßnahme, Sicherheitsleistung

HEADNOTES:

In an exceptional individual case, where the risk of irreversible massive damage in the specific economic sector of the automotive supply industry affects both parties equally at a very specific point in time, regardless of whether the injunction is granted or dismissed, the balancing of interests leads to the conclusion that, whilst the injunction must be granted subject to the prior provision of security in favour of the defendant, the defendant may nevertheless be permitted to continue the acts of use, subject to the prior provision of security in favour of the Applicant.

KEYWORDS:

Balance of interest, irreversible massive damage, preliminary measures, security

ANTRAGSTELLERIN:

Valeo Electrification, vertreten durch ihren Präsidenten Christophe Delhovren), 14 avenue des Béguines, 95800 Cergy, Frankreich

vertreten durch: Rechtsanwälte Felix Rödiger, Felix Huber, Bird & Bird LLP, Carl-Theodor-Straße 6, 401213 Düsseldorf, Deutschland

Patentanwälte Nicolas Cardon, Pierre Prigent und Florian Saadi, Valeo Electrification, 14 avenue des Béguines, 95800 Cergy, Frankreich

elektronische Zustelladresse: felix.roediger@twobirds.com

ANTRAGSGEGNERIN:

SEG Automotive Germany GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Ferdinando Sorrentivo und Gustavo Henrique Baldussi Ferreira, Lotterbergstraße 30, 70499 Stuttgart, Deutschland,

vertreten durch: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, insbesondere Rechtsanwälte Dr. Detlef Mäder (SSN474), Tobias Schneider (SVZ536), Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Deutschland

Dehns Germany Partnerschaft mbB, insbesondere Patentanwälte Dr. Florian Steinbauer (GWC998), Andreas Senft (DRY516), Theresienstraße 6-8, 80333 München, Deutschland

elektronische Zustelladresse: tobias.schneider@luther-lawfirm.com

STREITPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. 3 645 903

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

2. Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch die Vorsitzende Richterin Dr. Thom als Berichterstatterin, den rechtlich qualifizierten Richter Dr. Rinken, den rechtlich qualifizierten Richter Agergaard und den technisch qualifizierten Richter Michels erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen

MÜNDLICHE VERHANDLUNG: 12. November 2026

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:

1. Die Antragstellerin nimmt die Antragsgegnerin wegen einer Verletzung des europäischen Patents 3 645 903 (Anlagen B&B 14, 19, nachfolgend: Streitpatent), dessen alleinige Inhaberin sie ist, im Wege des Eilrechtsschutzes in Anspruch. Die vorherige Inhaberin Valeo Equipements Electriques Moteur SAS wurde am 31. Mai 2024 auf die Antragstellerin verschmolzen, die zu diesem Zeitpunkt unter der Bezeichnung Valeo Systèmes de Contrôle Moteur firmierte und im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auch das Streitpatent übernahm. Danach änderte die Antragstellerin ihre Unternehmensbezeichnung in den im Rubrum der Anordnung ersichtlichen Namen.

2. Das Streitpatent wurde unter Inanspruchnahme der französischen Priorität FR 1755923 vom 28. Juni 2017 am 27. Juni 2018 in französischer Sprache angemeldet. Die Bekanntmachung der Erteilung des Streitpatents wurde am 10. Januar 2024 veröffentlicht.

3. Die Antragstellerin hat am 31. März 2026 einen Antrag auf Beschränkung durch Änderung der Ansprüche gestellt. Am 10. Juli 2026 hat das EPA die Zulassung der Beschränkung mitgeteilt, einschließlich der geänderten Ansprüche und der geänderten Beschreibung in der französischen Fassung. Am 23. Juli 2026 hat das EPA die Entscheidung bezüglich der Beschränkung mitgeteilt, und am 19. August 2026 wurde die entsprechende B3-Schrift in französischer Sprache (Anlage B&B 17) veröffentlicht. Die Antragstellerin hat Übersetzungen der Beschreibung und der Ansprüche ins Deutsche als Anlagen B&B 15c und B&B 15d zu den Akten gereicht. Zitierte Absätze und zitierte Abschnitte aus den Ansprüchen ohne Quellenangaben sind fortan solche des Streitpatents aus diesen Übersetzungen.

4. Das Streitpatent ist in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

5. Das Streitpatent betrifft eine Antriebsanordnung für eine elektrische Drehmaschine eines Kraftfahrzeugs.

6. Sein Anspruch 1 ist wie folgt formuliert:

> *„Ensemble d'entraînement d'une machine électrique tournante (100) pour un véhicule automobile, l'ensemble d'entraînement comportant un arbre de rotor (2) s'étendant selon un axe longitudinal (X) et une pièce de liaison (4) permettant une liaison entre l'arbre de rotor (2) et le système de transmission du couple comportant un alésage (41) pour le passage de l'arbre de rotor (2), la pièce de liaison (4) étant formée par une poulie, l'alésage (41) comportant une première paroi (41a) s'étendant axialement et une deuxième paroi (41b) cylindrique s'étendant axialement dans le prolongement de la première paroi (41a), et l'arbre de rotor (2) comportant:*
>
> *- une première surface (21) s'étendant axialement et coopérant avec la première paroi (41a) de l'alésage (41) pour le centrage de la pièce de liaison (4) autour de l'arbre de rotor (2); et*
>
> *- une deuxième surface (22) cylindrique s'étendant axialement et munie d'un moletage*
>
> *présentant un diamètre (A) supérieur au diamètre (A') de la deuxième paroi (41b) de l'alésage (41), la pièce de liaison (4) étant montée en force sur l'arbre de roto (2)*

au moyen du moletage,

en ce que la première surface (21) de l'arbre de rotor (2) et la première paroi (41a) de l'alésage (41) sont des surfaces cylindriques présentant un même diamètre (B), en ce que la pièce de liaison (4) est montée au niveau d'une première extrémité de l'arbre de rotor (2), en ce que la première surface (21) de l'arbre de rotor (2) et la première paroi (41a) de l'alésage (41) sont configurées pour être sensiblement lisses de manière à faciliter le centrage de la pièce de liaison (4) sur l'arbre de rotor (2), l'ensable d'entraînement étant caractérise en ce que le diamètre (B) de la première surface (21) de l'arbre de rotor (2) est supérieur au diamètre (A) du moletage, le moletage étant disposé entre la première surface (21) et la première extrémité de l'arbre de rotor (2) et, en ce que le moletage est constitué d'une multitude de saillies qui viennent creuser des sillons dans la deuxième paroi (41b) de l'alésage (41) lorsque la pièce de liaison (4) est emmanchée en force sur l'arbre de rotor(2)."

7. Anspruch 1 lautet in deutscher Übersetzung:

„Antriebsanordnung für eine rotierende elektrische Maschine (100) für ein Kraftfahrzeug,wobei die Antriebsanordnung eine sich entlang einer Längsachse (X) erstreckende Rotorwelle (2) und ein Verbindungsteil (4) umfasst, das eine Verbindung zwischen der Rotorwelle (2) und dem Drehmomentübertragungssystem bereitstellt, wobei das Verbindungsteil (4) eine Bohrung (41) aufweist, durch welche die Rotorwelle (2) verläuft, wobei das Verbindungsteil (4) durch eine Riemenscheibe gebildet ist, wobei die Bohrung (41) eine sich axial erstreckende erste Wand (41a) und eine sich axial in Verlängerung der ersten Wand (41a) erstreckende zylindrische zweiten Wand (41b) aufweist, wobei die Rotorwelle (2) aufweist:

- eine erste, sich axial erstreckende Fläche (21), die mit der ersten Wand (41a) der Bohrung (41) zusammenwirkt, um das Verbindungsteil (4) um die Rotorwelle (2) zu zentrieren; und

- eine zweite, sich axial erstreckende zylindrische Fläche (22), die mit einer Rändelung versehen ist, deren Durchmesser (A) größer als der Durchmesser (A') der zweiten Wand (41b) der Bohrung (41) ist,

wobei das Verbindungsteil (4) mittels der Rändelung mit der Rotorwelle (2) kraftschlüssig verbunden ist, wobei die erste Fläche (21) der Rotorwelle (2) und die erste Wand (41a) der Bohrung (41) zylindrische Flächen mit demselben Durchmesser (B) sind, wobei das Verbindungsteil (4) an einem ersten Ende der Rotorwelle (2) angebracht ist, wobei die erste Fläche (21) der Rotorwelle (2) und die erste Wand (41a) der Bohrung (41) im Wesentlichen glatt ausgebildet sind, um die Zentrierung des Verbindungsteils (4) auf der Rotorwelle (2) zu erleichtern, wobei die Antriebsvorrichtung dadurch gekennzeichnet ist, dass der Durchmesser (B) der ersten Fläche (21) der Rotorwelle (2) größer als der Durchmesser (A) der Rändelung ist, wobei die Rändelung zwischen der ersten Fläche (21) und dem ersten Ende der Rotorwelle (2) angeordnet ist, und dass die Rändelung aus einer Vielzahl von Vorsprüngen besteht, die Rillen in die zweite Wand (41b) der Bohrung (41) ritzen, wenn das Verbindungsteil (4) auf die Rotorwelle (2) aufgepresst wird."

8. Anspruch 5 lautet in französischer Originalsprache:

„*Machine électrique tournante (100) caractérisée en ce qu'elle est un alternateur ou un alterno-démarreur et en ce qu'elle comporte*

- *un ensemble d'entraînement selon l'une quelconque des revendications 1 à 4,*
- *un rotor (6) monté solidaire en rotation sur l'arbre de rotor (2),*
- *un stator entourant le rotor (6), le stator étant porté par un carter monté à rotation par rapport à l'arbre de rotor (2) au moyen d'un roulement à billes avant (71) et d'un roulement à billes arrière (72) disposés de part et d'autre du rotor (6), et en ce que l'arbre de rotor (2) comporte une butée (25) disposée entre le rotor (6) et le roulement avant (71), en ce que le roulement avant (71) comporte une piste de roulement interne (71a) en contact avec l'arbre de rotor (2) et une piste de roulement externe (71b), la piste interne (71a) du roulement avant étant en appui sur la butée (25) et en ce que la poulie (4) est maintenue serrée contre la piste interne (71a) au moyen d'un écrou de serrage (8).”*

9. In deutscher Übersetzung lautet Anspruch 5:

„*Rotierende elektrische Maschine (100), dadurch gekennzeichnet, dass es sich um einen Generator oder einen Startergenerator handelt und dass sie aufweist:*

- *eine Antriebsanordnung gemäß einem der Ansprüche 1 bis 4,*
- *einen Rotor (6), der drehfest auf der Rotorwelle (2) montiert ist, und*
- *einen den Rotor (6) umgebenden Stator wobei der Stator von einem Gehäuse getragen wird, um sich mittels eines vorderen Kugellagers (71) und eines hinteren Kugellagers (72), die beiderseits des Rotors (6) angeordnet sind, relativ zur Rotorwelle (2) zu drehen, und wobei die Rotorwelle (2) einen Anschlag (25) aufweist, der zwischen dem Rotor (6) und dem vorderen Kugellager (71) angeordnet ist, wobei die innere Laufbahn (71a) des vorderen Kugellagers (71) auf dem Anschlag (25) anliegt, und wobei das vordere Kugellager (71) eine innere Laufbahn (71a), die mit der Rotorwelle (2) in Kontakt steht, und eine äußere Laufbahn (71b) aufweist, wobei die Riemenscheibe (4) mittels einer Klemmmutter (8) gegen die innere Laufbahn (71a) geklemmt gehalten wird*.“

10. Beide Parteien schlagen im Wesentlichen die gleiche Merkmalsanalyse des Anspruchs 1 vor, die sich wie folgt gliedert:

1.1. Antriebsanordnung für eine rotierende elektrische Maschine (100) für ein Kraftfahrzeug, wobei die Antriebsanordnung eine sich entlang einer Längsachse (X) erstreckende Rotorwelle (2) und ein Verbindungsteil (4) umfasst, das eine Verbindung zwischen der Rotorwelle (2) und dem Drehmomentübertragungssystem bereitstellt,

1.2. wobei das Verbindungsteil (4) eine Bohrung (41) aufweist, durch welche die Rotorwelle (2) verläuft,

1.3. wobei das Verbindungsteil (4) durch eine Riemenscheibe gebildet ist,

1.4. wobei die Bohrung (41) eine sich axial erstreckende erste Wand (41a) und eine sich axial in Verlängerung der ersten Wand (41a) erstreckende zylindrische zweite Wand (41b) aufweist, wobei die Rotorwelle (2) aufweist:

1.5. - eine erste, sich axial erstreckende Fläche (21), die mit der ersten Wand (41a) der Bohrung (41) zusammenwirkt, um das Verbindungsteil (4) um die Rotorwelle (2) zu zentrieren; und

1.6. - eine zweite, sich axial erstreckende zylindrische Fläche (22), die mit einer Rändelung versehen ist, deren Durchmesser (A) größer als der Durchmesser (A') der zweiten Wand (41b) der Bohrung (41) ist, wobei das Verbindungsteil (4) mittels der Rändelung mit der Rotorwelle (2) kraftschlüssig verbunden ist,

1.7. wobei die erste Fläche (21) der Rotorwelle (2) und die erste Wand (41a) der Bohrung (41) zylindrische Flächen mit demselben Durchmesser (B) sind,

1.8. wobei das Verbindungsteil (4) an einem ersten Ende der Rotorwelle (2) angebracht ist,

1.9. wobei die erste Fläche (21) der Rotorwelle (2) und die erste Wand (41a) der Bohrung (41) im Wesentlichen glatt ausgebildet sind, um die Zentrierung des Verbindungsteils (4) auf der Rotorwelle (2) zu erleichtern,

1.10. wobei die Antriebsvorrichtung dadurch gekennzeichnet ist, dass der Durchmesser (B) der ersten Fläche (21) der Rotorwelle (2) größer als der Durchmesser (A) der Rändelung ist,

1.11. wobei die Rändelung zwischen der ersten Fläche (21) und dem ersten Ende der Rotorwelle (2) angeordnet ist, und

1.12. dass die Rändelung aus einer Vielzahl von Vorsprüngen besteht, die Rillen in die zweite Wand (41b) der Bohrung (41) ritzen, wenn das Verbindungsteil (4) auf die Rotorwelle (2) aufgepresst wird.

11. Die Antragsgegnerin produziert seit dem Jahr 2021 einen Starter-Generator unter der Produktbezeichnung BRM 2.8. und vertreibt diesen [redacted] Jeder Starter-Generator wird spezifisch für den jeweiligen Motor, in dem er eingesetzt wird, angepasst. Der Starter-Generator, [redacted] ist bereits Gegenstand einer Hauptsacheklage vor der hiesigen Lokalkammer (CFI_2696/2026).

12. Die Antragsgegnerin hat den Starter-Generator BRM 2.8 [redacted] angeboten, an [redacted] auch die Antragstellerin als direkte Wettbewerberin beteiligt ist. Das [redacted] Die Antragstellerin hatte [redacted] Der BRM 2.8 Starter-Generator, [redacted], stellt die angegriffene Ausführungsform des hiesigen Eilverfahrens dar. Die angegriffene Ausführungsform weist hinsichtlich der räumlich-körperlichen Ausgestaltung, über deren patentverletzenden Eigenschaften die Parteien im Weiteren streiten, keinen Unterschied zu der Ausführung auf, die bereits [redacted] vertrieben wird.

13. Nachfolgend werden zwei Bilder, die leicht verkleinert der Antragsschrift entnommen sind, eingeblendet. Das linke Bild zeigt die Bohrung der Riemenscheibe, das rechte Bild ausschnittsweise die Welle.



14. Ferner sind im folgenden Ausschnitte aus technischen Zeichnungen ([redacted] der Antragsgegnerin leicht verkleinert eingeblendet, die Beschriftungen stammen von beiden Parteien. Links ist wiederum die Riemenscheibe gezeigt, rechts die Rotorwelle.

[redacted]

15. Während des laufenden Eilverfahrens haben die Parteien Anfang November 2026 die Information [redacted] erhalten, dass [redacted]

16. Im weiteren Verlauf wird [redacted]

17. betrifft ein immenses Auftragsvolumen, wobei

18. Die Antragsgegnerin rechnet konservativ

Die Antragstellerin

ANTRÄGE DER PARTEIEN:

19. Die Antragstellerin beantragt zuletzt,

I. der Antragsgegnerin zu untersagen,
in der Bundesrepublik Deutschland Folgendes gegenüber anzubieten:

1. Antriebsanordnungen für eine rotierende elektrische Maschine für ein Kraftfahrzeug, nämlich für Riemenstartergeneratoren für

wobei die Antriebsanordnung eine sich entlang einer Längsachse erstreckende Rotorwelle und ein Verbindungsteil umfasst, das eine Verbindung zwischen der Rotorwelle und dem Drehmomentübertragungssystem bereitstellt, wobei das Verbindungsteil eine Bohrung aufweist, durch welche die Rotorwelle verläuft, wobei das Verbindungsteil durch eine Riemenscheibe gebildet ist, wobei die Bohrung eine sich axial erstreckende erste Wand und eine sich axial in Verlängerung der ersten Wand erstreckende zylindrische zweite Wand aufweist, wobei die Rotorwelle aufweist

- eine erste, sich axial erstreckende Fläche, die mit der ersten Wand der Bohrung zusammenwirkt, um das Verbindungsteil um die Rotorwelle zu zentrieren; und
- eine zweite, sich axial erstreckende zylindrische Fläche, die mit einer Rändelung versehen ist, deren Durchmesser größer als der Durchmesser der zweiten Wand der Bohrung ist, wobei das Verbindungsteil mittels der Rändelung mit der Rotorwelle kraftschlüssig verbunden ist,

wobei die erste Fläche der Rotorwelle und die erste Wand der Bohrung zylindrische Flächen mit demselben Durchmesser sind, wobei das Verbindungsteil am ersten Ende der Rotorwelle angebracht ist, wobei die erste Fläche der Rotorwelle und die

erste Wand der Bohrung im Wesentlichen glatt ausgebildet sind, um die Zentrierung des Verbindungsteils auf der Rotorwelle zu erleichtern, wobei die Antriebsanordnung dadurch gekennzeichnet ist, dass der Durchmesser der ersten Fläche der Rotorwelle größer als der Durchmesser der Rändelung ist, wobei die Rändelung zwischen der ersten Fläche und dem ersten Ende der Rotorwelle angeordnet ist, und dass die Rändelung aus einer Vielzahl von Vorsprüngen besteht, die Rillen in der zweiten Wand der Bohrung ritzen, wenn das Verbindungsteil auf die Rotorwelle aufgepresst wird

(Anspruch 1)

2. Riemenstartergeneratoren [redacted] die aufweisen:

eine Antriebsanordnung für eine rotierende elektrische Maschine für ein Kraftfahrzeug, wobei die Antriebsanordnung eine sich entlang einer Längsachse erstreckende Rotorwelle und ein Verbindungsteil umfasst, das eine Verbindung zwischen der Rotorwelle und dem Drehmomentübertragungssystem bereitstellt, wobei das Verbindungsteil eine Bohrung aufweist, durch welche die Rotorwelle verläuft, wobei das Verbindungsteil durch eine Riemenscheibe gebildet ist, wobei die Bohrung eine sich axial erstreckende erste Wand und eine sich axial in Verlängerung der ersten Wand erstreckende zylindrische zweite Wand aufweist, wobei die Rotorwelle aufweist

- eine erste, sich axial erstreckende Fläche, die mit der ersten Wand der Bohrung zusammenwirkt, um das Verbindungsteil um die Rotorwelle zu zentrieren; und
- eine zweite, sich axial erstreckende zylindrische Fläche, die mit einer Rändelung versehen ist, deren Durchmesser größer als der Durchmesser der zweiten Wand der Bohrung ist, wobei das Verbindungsteil mittels der Rändelung mit der Rotorwelle kraftschlüssig verbunden ist,

wobei die erste Fläche der Rotorwelle und die erste Wand der Bohrung zylindrische Flächen mit demselben Durchmesser sind, wobei das Verbindungsteil am ersten Ende der Rotorwelle angebracht ist, wobei die erste Fläche der Rotorwelle und die erste Wand der Bohrung im Wesentlichen glatt ausgebildet sind, um die Zentrierung des Verbindungsteils auf der Rotorwelle zu erleichtern, wobei die Antriebsanordnung dadurch gekennzeichnet ist, dass der Durchmesser der ersten Fläche der Rotorwelle größer als der Durchmesser der Rändelung ist, wobei die Rändelung zwischen der ersten Fläche und dem ersten Ende der Rotorwelle angeordnet ist, und dass die Rändelung aus einer Vielzahl von Vorsprüngen besteht, die Rillen in der zweiten Wand der Bohrung ritzen, wenn das Verbindungsteil auf die Rotorwelle aufgepresst wird, einen Rotor, der drehfest auf der Rotorwelle montiert ist, und einen den Rotor umgebenden Stator, wobei der Stator von einem Gehäuse getragen wird, um sich mittels eines vorderen Kugellagers und eines hinteren Kugellagers, die beiderseits des Rotors angeordnet sind, relativ zur Rotorwelle zu drehen, und wobei die Rotorwelle einen Anschlag aufweist, der zwischen dem Rotor und dem vorderen Kugellager angeordnet ist, wobei das vordere Kugellager eine innere Laufbahn, die mit der Rotorwelle in Kontakt steht, und eine äußere Laufbahn auf-

weist, wobei die innere Laufbahn des vorderen Kugellagers auf dem Anschlag anliegt, und wobei die Riemenscheibe mittels einer Klemmmutter gegen die innere Laufbahn geklemmt gehalten wird.

(Anspruch 5 mit Anspruch 1)

II. Für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen unter I. hat die Antragsgegnerin ein wiederkehrendes Ordnungsgeld von bis zu EUR 250.000,00, mindestens (und ggf. wiederholt) jedoch EUR 10.000 für jeden Verstoß gegen die Anordnung unter I., an das Gericht zu zahlen. Diese Ordnungsgelder werden von der Lokalkammer des Gerichts auf Antrag der Antragstellerin festgesetzt (Art. 63(2) EPGÜ; R.354.3 VerfO).

III. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, vorläufig einen Kostenanteil in Höhe von EUR 36.292,00 zu tragen, bis über den Kostenerstattungsanspruch endgültig entschieden oder eine gütliche Einigung erzielt worden ist (Art. 69 EPGÜ; R. 211.1(d) VerfO).

IV. Die Anordnungen sind sofort wirksam und vollstreckbar; hilfsweise gegen Sicherheitsleistung der Antragstellerin in Form einer Hinterlegung oder Bankgarantie (Art. 82(1) EPGÜ).

20. Die Antragsgegnerin beantragt,

I. den Antrag auf den Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen insgesamt zurückzuweisen und der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen,

II. hilfsweise, der Antragsgegnerin das Anbieten der angegriffenen Ausführungsform in der Ausschreibung der [redacted] gegen Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit von nicht mehr als EUR 500.000,00, die binnen vierzehn Tagen ab Zustellung der einstweiligen Anordnung durch Bankbürgschaft oder Einzahlung auf dem Konto des Gerichts zu leisten ist, zu gestatten,

III. äußerst hilfsweise, die Wirksamkeit einer einstweiligen Anordnung von der vorherigen Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch einen Betrag von [redacted] nicht unterschreiten soll, und die durch Bankbürgschaft oder Einzahlung auf dem Konto des Gerichts erbracht werden kann.

TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE STREITPUNKTE:

I. Schutzbereich

Merkmal 1.5

21. Die Antragstellerin ist der Auffassung, es handele sich bei Merkmal 1.5 um ein Zweckmerkmal. Danach müsse die erste Fläche der Rotorwelle lediglich geeignet sein, zusammen mit der ersten Wand der Bohrung eine Zentrierung zu ermöglichen. Es sei kein dauerhafter Kontakt zwischen beiden Flächen erforderlich. Die Zentrierfläche fungiere vielmehr wie eine „Leitplanke“ oder ein Führungsbereich. Dies folge insbesondere aus Absatz [0029] des Streitpatents. Auch bei einem kleinen Spiel zwischen den Flächen könne das Merkmal erfüllt sein. Die Zentrierung müsse nicht perfekt sein; ausreichend sei, dass die Flächen zur Vermeidung von Unwuchten beitragen könnten.

22. Die Antragsgegnerin versteht Merkmal 1.5 als strukturelles Merkmal. Das „Zusammenwirken“ der Flächen bedeute eine tatsächliche physische Wechselwirkung, bei der erste Fläche und erste Wand miteinander in Kontakt stehen und gemeinsam die Zentrierung herstellen. Nur dadurch könnten die Rotationsachsen von Welle und Riemenscheibe zusammenfallen. Sie ist der Auffassung, die streitpatentgemäße Zentrierung erfolge gerade über die erste Fläche und die erste Wand. „Zusammenwirken“ setze voraus, dass die Flächen sich berühren, ineinandergreifen oder jedenfalls unmittelbar Kontakt haben. Sofern zwischen den Flächen ein definierter Spalt vorliege, finde die patentgemäße Zentrierung nicht statt. Die Zentrierung müsse gerade durch diese beiden Flächen erfolgen.

Merkmal 1.7

23. Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, dass „derselbe Durchmesser“ von der Fachperson als gleicher Nenndurchmesser verstanden wird. Nach deren allgemeinem Fachwissen seien Fertigungstoleranzen selbstverständlich. Deshalb könnten zwei Bauteile denselben Durchmesser haben, obwohl ihre gemessenen Ist-Werte um einige Mikrometer voneinander abweichen. Der Anspruch fordere keinen mathematisch genau gemessenen Durchmesser, sondern eine Zentrierung könne auch bei Spiel- oder Übergangspassungen erreicht werden. Entscheidend sei allein, dass Welle und Bohrung denselben Nenndurchmesser besäßen.

24. Demgegenüber meint die Antragsgegnerin „derselbe Durchmesser“ bedeute, dass die Zentrierflächen tatsächlich gleiche Durchmesser aufweisen müssten, jedenfalls in dem Sinne, dass ihre Toleranzbereiche überlappen und identische Ist-Werte ermöglichen. Bei dem Nenndurchmesser handele es sich lediglich um einen Herstellungsreferenzwert, den das Streitpatent hier nicht allein adressiere. Dies ergebe sich auch aus dem Zusammenhang mit den Merkmalen 1.5 und 1.9. Nur wenn die Flächen praktisch denselben Durchmesser hätten, könnten sie miteinander in Kontakt stehen und die patentgemäße Zentrierung bewirken. Eine Spielpassung mit bewusstem Abstand zwischen Welle und Bohrung erfülle das Merkmal nicht. Das Streitpatent verlange, dass die Durchmesser möglichst übereinstimmten.

Merkmal 1.9

25. Auch Merkmal 1.9 ist nach Ansicht der Antragstellerin ein Zweckmerkmal. Die Flächen müssten lediglich so beschaffen sein, dass sie eine Zentrierung erleichtern können. Daraus folge nicht, dass sie während des Betriebs oder nach der Montage vollständig und dauerhaft aneinander anliegen müssten. Die glatten Oberflächen hätten die Funktion, bei einem eventuellen Kontakt ein leichtes Ineinandergleiten zu ermöglichen. Das Merkmal sei deshalb auch mit einer Spielpassung vereinbar.

26. Die Antragsgegnerin liest Merkmal 1.9 wiederum im Zusammenhang mit 1.5 und 1.7. Weil die Flächen dieselben Durchmesser hätten und zusammenwirken müssten, bedeute „im Wesentlichen glatt“, dass die Kontaktflächen über ihren Umfang hinweg möglichst ununterbrochen aneinanderliegen. Nur so könne die Zentrierung zuverlässig erfolgen. Die Forderung glatter Flächen bestätige gerade, dass die patentgemäße Zentrierung über den Kontakt dieser Flächen erfolgt und nicht über andere Bauteile. Die Flächen müssten im montierten Zustand zusammenwirken. Die Glätte verbessert den Kontakt und damit die Zentrierung. Bei einer Spielpassung mit dauerhaftem Spalt verliere das Merkmal weitgehend seine technische Funktion.

II. Verletzung

. Merkmal 1.5

27. Die Antragstellerin trägt vor, dass die erste Fläche der Rotorwelle der angegriffenen Ausführungsform im montierten Zustand mit der ersten Wand der Bohrung zusammenwirke, um die Riemenscheibe auf der Welle zu zentrieren (Merkmal 1.5).

28. Die Antragsgegnerin trägt vor, dass die angegriffene Ausführungsform das Merkmal 1.5 nicht verletze, da die Zentrierung durch das Zusammenwirken der Rändelung mit der Bohrung sowie durch die Anlage der axialen Endfläche der Riemenscheibe an der axialen Endfläche des Lagers und die Verspannung mittels einer Mutter bewirkt werde, nicht durch die erste Fläche und die erste Wand. Es sei ein Spalt zwischen der ersten Fläche und der ersten Wand vorgesehen, der eine begrenzte Winkelausrichtung ermögliche, bevor die Endposition durch das System Riemenscheibe, Lager und Welle festgelegt werde.

29. Wenn die Riemenscheibe nahezu am Lager anliege, werde sie mittels einer Mutter gegen das Lager gedrückt, wodurch insbesondere beide axialen Endflächen gegeneinandergedrückt werden. Diese Endflächen stünden rechtwinklig zur Drehachse und bewirkten zusammen mit der Rändelung die Zentrierung der Riemenscheibe zur Welle .

Merkmal 1.7.

30. Die Antragstellerin trägt vor, beide Elemente (Welle und Riemenscheibe) der angegriffenen Ausführungsform wiesen einen Durchmesser von 16,95 mm auf.

31. Die Antragstellerin ist der Auffassung, die technischen Zeichnungen der Antragsgegnerin belegten, dass Fertigungstoleranzen der angegriffenen Ausführungsformen sich innerhalb der Nenndurchmesser bewegten. Diese genüge für eine Verletzung. Die Messungen der Antragsgegnerin belegten ebenfalls, dass [redacted] iege und damit [redacted] zeige. Die Zentrierung erfolge ebenfalls hierdurch, weil beim Einbau die erste Fläche und die erste Wand über eine [redacted] zusammenwirke, noch bevor die Rändelung die zweite Wand der Bohrung erreiche.

32. Die Zentrierung werde auch bei der angegriffenen Ausführungsform nicht durch die Rändelung der zweiten Fläche bewirkt, weil es zur Materialverdrängung komme, woraus eine dauerhafte Befestigung resultiere.

33. Ferne erfolge keine Zentrierung durch den axialen Kontakt der Riemenscheibe mit dem axialen Ende des Lagers und die Fixierung der Riemenscheibe durch eine Mutter. So seien zahlreiche Toleranzen des Gewindes sowie der Oberfläche der Klemmmutter zusätzlich zur Ebenheits- bzw. Rechtswinkligkeitstoleranz der Riemenscheibe zu berücksichtigen. Praktisch sei eine Zentrierung kaum denkbar zu diesem späten Zeitpunkt, weil durch die Einfurchung der gerändelten Fläche entsprechende Kräfte nicht mehr aufgebracht werden könnten. Ferner könnten axiale Stirnflächen nicht gewährleisten, dass die Achsen dreidimensional in Verlängerung zueinander ausgerichtet seien, um eine Unwucht zu verringern.

34. Nach dem Vortrag der Antragsgegnerin zeigen die technischen Zeichnungen der angegriffenen Ausführungsform unterschiedliche Toleranzfelder. Zwischen den Durchmessern liege stets ein messbarer Spalt, so dass eine Verletzung des Merkmals 1.7 ausscheide. Die seitens der Antragstellerin angegebenen Maße seien unzutreffend.

35. Aus der technischen Zeichnung der Riemenscheibe (Anlage L&D 4d) ergäbe sich das Maß von [redacted] für den Durchmesser der ersten Wand ([redacted]. Aus der technischen Zeic nung der Rotorwe e erge e sich das Maß für den Durchmesser der ersten Fläche mit [redacted] So ergäben sich ein Abstand der Maßtoleranzen [redacted]

36. Die Messungen der Antragsgegnerin (Anlagen L&D 4a, L&D 4b, L&D 4c) zeigen folgende Ergebnisse: Die Innendurchmesser der Riemenscheibe [redacted] die Außendurchmesser der Welle [redacted] Bei den vermessenen Riemenscheiben und Rotorwellen betrage der minimale Abstand zwischen den Durchmessern der ersten Fläche und der ersten Wand [redacted] und sei sogar größer als die zulässigen Maßtoleranzen.

37. Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, dass die berechneten Verhältnisse schlicht [redacted] seien. Ferner würden die Bauteile auch nicht [redacted]

[redacted] Dieser Art von Zentrierung bedürfe es nicht, da bereits die Rändelung eine genaue Zentrierung erreiche. Durch die exakte Ausrichtung mittels der Montagemaschine sei es möglich, dass die Riemenscheibe im zusammengebauten Produkt zentriert zur Rotorwelle sei. [redacted] Die axiale Endfläche der Riemenscheibe werde durch Drehen erzeugt, so dass etwaige Toleranzen rotationssymmetrisch seien. Die Rotationssymmetrie sorge dafür, dass die an der axialen Endfläche des Lagers anliegenden Flächen oder Bereiche der axialen Endfläche der Riemenscheibe ringförmig seien, es komme also nicht zu einer Verkippung.

Mermal 1.9.

38. Nach Ansicht der Antragstellerin verletzt die angegriffene Ausführungsform auch Merkmal 1.9, da sie über eine sichtbar glatte Zentrieranpassung, die sich vom gerändelten Bereich unterscheide (Merkmal 1.9), verfüge.

III. Rechtsbestand

39. Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, dass das Streitpatent überwiegend wahrscheinlich nicht rechtbeständig sei. Es werde neuheitsschädlich durch die JP 2011-254602A (Anlagen L&D D1, L&D D1T; nachfolgend D1) getroffen. Ferner fehle die erfinderische Tätigkeit ausgehend von der D1 sowie ausgehend von der US 2010013351A1 (Anlagen L&D D2, L&D D2T; nachfolgend D2) und der DE 102 37 491 A1 (Anlagen L&D D3, L&D D3T; nachfolgend D3).

IV. Erforderlichkeit einstweiliger Maßnahmen

40. Die Antragstellerin ist der Auffassung, der Erlass einer einstweiligen Maßnahme sei erforderlich.

41. Zunächst sei die Sache dringlich, weil ein konkretes Risiko bestehe, dass die Antragsgegnerin auf ihre weiteren Angebote [redacted] Eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren könne nicht abgewartet werden, [redacted] mit der Antragsgegnerin sofort beginnen würden. Dies würde eine [redacted] erheblich erschweren. Daher sei [redacted] faktisch ausgeschlossen.

42. Bei dem Anbieten der angegriffenen Ausführungsform [redacted] handele es sich um eine völlig neue und für die Antragstellerin nicht [redacted] absehbar gewesene Verletzungshandlung, wogegen sich die Antragstellerin wehren können müsse. Erst [redacted] habe die Antragstellerin Anhaltspunkte für den Verdacht erhalten, dass die Antragsgegnerin [redacted] angegriffene Ausführungsform unterbreiten könnte. Daraufhin hat die Antragstellerin -unstreitig - in weniger [redacted] den hiesigen Antrag bei Gericht gestellt. Sie habe daher keinesfalls zögerlich gehandelt.

43. [redacted] Es sei der Antragstellerin nicht verwehrt, selbst bei einer kerngleichen Ausführungsform das hiesige Streitpatent zur Abwehr der nun bevorstehenden Patentverletzung heranzuziehen. Ferner sehe das Gesetz ausdrücklich vor, dass auch nach Einleitung des Hauptverfahrens ein Antrag auf einstweilige Maßnahmen gestellt werden könne.

44. Angesichts der unstreitig im Raum stehenden immensen Schäden habe die Antragstellerin ein überwiegendes Interesse am Erlass der Maßnahmen.

45. Schließlich greife die Antragstellerin auch nicht in eine etablierte Marktsituation ein, sondern es handele sich hier um einen neuen Markt. So liege die Verletzung ihres schutzwürdigen Interesses darin, dass keine etwaig patentverletzende [redacted] und damit keine Weichenstellung [redacted] erfolge.

46. Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, ihre Interessen würden die Interessen der Antragstellerin überwiegen. Sie wirft der Antragstellerin im Wesentlichen vor, dass dieses Verfahren Teil einer Strategie sei, die Antragsgegnerin wirtschaftlich zu vernichten, nachdem sie festgestellt habe, dass die Antragsgegnerin in den letzten Jahren mehr Marktanteile erwirtschaftet habe.

47. Die Antragstellerin kenne den BRM 2.8 seit Jahren bzw. müsste ihn [redacted] kennen. Die angegriffene Ausführungsform sei identisch mit dem BRM 2.8 aus dem Hauptsacheverfahren. Insofern unterfalle hiesiges Verfahren der Sperrwirkung des Art. 33 Abs. 2, Abs. 3 EPGÜ, sofern der Verfügungsantrag nicht als Hauptsache zum Parallelverfahren angesehen werde. Insofern trage die Antragstellerin auch widersprüchlich vor, wenn sie meine, es handele sich um ein anderes Produkt aufgrund von unerheblichen Anpassungen. Die Antragstellerin habe daher zögerlich gehandelt, so dass es an der Dringlichkeit fehle.

48. Demgegenüber würde die Antragsgegnerin erhebliche, irreparable Schäden erleiden, wenn ihr das Anbieten der angegriffenen Ausführungsform im Zuge der [redacted] untersagt würde. Damit einher ginge ein nicht zu beseitigender Strukturschaden samt Reputationsverlust der Antragsgegnerin, insbesondere [redacted]

aber auch auf dem sonstigen Markt. Der Umstand einer Aufhebung einer Verbotsverfügung würde weniger intensiv wahrgenommen als der Rückzug aus [redacted]

49. Für den gesamten Vortrag der Parteien wird im Übrigen auf die zur Akte gereichten Schriftsätze und Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG:

50. Der zulässige Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen hat auch in der Sache Erfolg.

51. In dem hier zu entscheidenden Fall ist das Streitpatent wahrscheinlicher als nicht verletzt und auch wahrscheinlicher als nicht rechtsbeständig. Da es sich um einen außergewöhnlichen Einzelfall mit einem hohen Risiko irreversibler, massiver Schadensfolgen in einem speziellen Wirtschaftssektor handelt, führt die Interessenabwägung dazu, dass zum einen die Antragstellerin eine Vollstreckungssicherheit leisten muss, zum anderen der Antragsgegnerin aber die Möglichkeit eingeräumt wird, die einstweilige Maßnahme, die gegen sie erlassen wird, durch Zahlung einer geschätzten Schadenssumme abzuwenden. Diese potentielle Schadenssumme sichert die Antragstellerin nur für die möglichen Fälle der Weiterbenutzung der streitpatentgemäßen Erfindung im Rahmen des [redacted] bis zur erstinstanzlichen Entscheidung in der Hauptsache ab.

A. Zulässigkeit des Antrags auf einstweilige Maßnahmen

52. Der Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen ist zulässig.

I. Zuständigkeit

53. Die Lokalkammer Düsseldorf ist jedenfalls nach Art. 32 (1), c), Art. 33 (1)a) EPGÜ zuständig. Die angegriffene Ausführungsform wird im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angeboten.

II. Bestimmtheit des Antrags

54. Hinsichtlich der Bestimmtheit des zuletzt gestellten Antrags bestehen keine Bedenken. Es ist aus Antrag und Begründung ersichtlich, dass sich dieses Verfahren nur auf die Angebote der angegriffenen Ausführungsform richtet, die Gegenstand [redacted] sind bzw. sein werden.

B. Begründetheit des Antrags auf einstweilige Maßnahmen

55. Regel 211.2 VerfO i.V.m. Art. 62 Abs. 4 EPGÜ sieht vor, dass das Gericht den Antragsteller, der den Erlass einstweiliger Maßnahmen begehrt, auffordern kann, angemessene Beweise vorzulegen, um das Gericht mit hinreichender Sicherheit davon zu überzeugen,

dass der Antragsteller berechtigt ist, ein Verfahren nach Art. 47 EPGÜ einzuleiten, dass das Patent gültig ist und dass sein Recht verletzt wird oder dass eine solche Verletzung unmittelbar bevorsteht. Ein solcher ausreichender Grad an Gewissheit setzt voraus, dass das Gericht es zumindest für wahrscheinlicher als unwahrscheinlich hält, dass der Antragsteller berechtigt ist, ein Verfahren einzuleiten, und dass das Patent verletzt wird. Ein ausreichender Grad an Gewissheit fehlt, wenn das Gericht nach Abwägung der Wahrscheinlichkeiten die Vernichtung des Patents für wahrscheinlicher hält als dessen Rechtsbeständigkeit (UPC_CoA_335/2023, Beschluss vom 26. Februar 2024, S. 27 – NanoString gegen 10x Genomics).

56. Das Gericht ist der Auffassung, dass es wahrscheinlich ist, dass das Streitpatent verletzt wird und die Vernichtung des Streitpatents jedenfalls nicht wahrscheinlicher als seine Rechtsbeständigkeit ist.

I. Bestimmung des Schutzbereichs des Streitpatents.

57. Der Schutzbereich ist sowohl für die Verletzungs- als auch für die Rechtsbeständigkeitsprognose nach den gleichen rechtlichen Maßstäben zu bestimmen.

a) Relevante Fachperson

58. Das Gericht ist der Überzeugung, dass es sich bei der Fachperson um eine Maschinenbauingeneurin mit Erfahrung in der Konstruktion und Herstellung rotierender Maschinen und Drehmomentübertragungsmechanismen handelt. Sie hat einen industriellen Hintergrund, arbeitet routinemäßig mit technischen Zeichnungen und ist mit den hier maßgeblichen ISO-Normen bestens vertraut.

b) Grundsätze der Auslegung

59. Gemäß Art. 69 EPÜ i.V.m. dem Protokoll über dessen Auslegung ist der Patentanspruch nicht nur der Ausgangspunkt, sondern die maßgebliche Grundlage für die Bestimmung des Schutzbereichs eines europäischen Patents. Für die Auslegung eines Patentanspruchs kommt es nicht allein auf seinen genauen Wortlaut im sprachlichen Sinne an. Vielmehr sind die Beschreibung und die Zeichnungen als Erläuterungshilfen für die Auslegung des Patentanspruchs stets mit heranzuziehen und nicht nur zur Behebung etwaiger Unklarheiten im Patentanspruch anzuwenden. Das bedeutet aber nicht, dass der Patentanspruch lediglich als Richtlinie dient und sich sein Gegenstand auch auf das erstreckt, was sich nach Prüfung der Beschreibung und der Zeichnungen als Schutzbegehren des Patentinhabers darstellt. Bei der Anwendung dieser Grundsätze soll ein angemessener Schutz für den Patentinhaber mit ausreichender Rechtssicherheit für Dritte verbunden werden. Der Patentanspruch ist aus Sicht der Fachperson auszulegen (UPC_CoA_335/2023, Anordnung v. 26.02.2024, Leitsatz 2 und S. 26 f. – 10x Genomics v. Nanostring; UPC_CoA_1/2024, Anordnung v. 13.05.2024, Rn. 26 – VusionGroup v. Hanshow; UPC_CoA_182/2024, Anordnung v. 25.09.2024, Rn. 82 – Mammut v. Ortovox).

c) Gegenstand des Streitpatents

60. Die Erfindung stammt aus dem Bereich der rotierenden elektrischen Maschinen, beispielsweise Generatoren oder Startergeneratoren, die in Kraftfahrzeugen von Verbrennungsmotoren verbaut sind (Absatz [0001]). Die Aufgabe des Generators besteht

darin, mechanische Energie, die vom Motor stammt, in elektrische Energie umzuwandeln, wodurch eine Fahrzeugbatterie bzw. das Bordnetz des Fahrzeugs mit Strom versorgt werden kann (Abs. [0003]).

61. Konkret betrifft die Erfindung eine Antriebsanordnung für solche Maschinen. Diese weist eine Rotorwelle und ein Verbindungsteil auf, wobei das Verbindungsteil eine Verbindung zwischen der Welle und einem Drehmomentübertragungssystem bereitstellt (vgl. Abs [0002]).

62. Bei dem Generator handelt es sich um eine rotierende elektrische Maschine mit einer Welle, auf der eine Riemenscheibe montiert ist. Diese ist über einen Riemen mit einer weiteren Riemenscheibe verbunden, die an der Kurbelwelle des Motors montiert ist, sodass der Riemen die Drehbewegung des Motors auf die Welle des Generators übertragen kann (vgl. Abs. [0004]).

63. In Absatz [0005] geht das Streitpatent auf bekannte Lösungen zur Befestigung der Riemenscheibe auf der Welle ein, wobei konkret die Sicherung mittels einer Klemmmutter besprochen wird. Nach den Ausführungen des Streitpatentes kann eine solche Sicherung nicht ausreichend sein, um eine feste Verbindung zu schaffen.

64. Das Streitpatent stellt sich die Aufgabe, die Drehsicherung der Riemenscheibe auf der Welle zu verbessern (Abs. [0006]). Das Streitpatent löst diese Aufgabe auch objektiv mit den Merkmalen des Anspruchs 1, auf dessen bereits dargestellte Merkmalsgliederung Bezug genommen wird. Durch den Einsatz der Rändelung (Merkmale 1.6, 1.10-1.12) wird die Drehsicherheit verbessert, weil diese durch ihre räumlich-körperliche Ausgestaltung eine kraftschlüssige Verbindung zwischen Riemenscheibe und Rotorwelle ermöglicht.

65. Angesichts des Streits der Parteien bedarf es der Auslegung verschiedener Merkmale, wobei die Auslegung sowohl für die Verletzungsfrage als auch für die Frage der Rechtsbeständigkeit identisch ist. Bei Anspruch 5 handelt es sich um einen nebengeordneten Anspruch, den die Antragstellerin nur unter Rückbezug auf Anspruch 1 geltend macht. Die zwischen den Parteien streitigen Merkmale betreffen hingegen ausschließlich Anspruch 1, so dass diese Ausführungen gleichermaßen für den Anspruch 5 gelten.

d) Merkmal 1.3

66. Unstreitig versteht die Fachperson das Merkmal 1.3 dahingehend, dass es sich bei einer Riemenscheibe um eine Scheibe bzw. ein Rad mit einer Außenfläche handelt, die/das das Zusammenwirken mit einem Riemen zum Zwecke der Drehmomentübertragung ermöglicht. Zu ergänzen ist, dass auch Bauteile mit einer zylindrischen Außenfläche als Riemenscheibe fungieren können mit der Einschränkung, dass sie beim Zusammenwirken mit einem Riemen im bestimmungsgemäßen Gebrauch ein Drehmoment übertragen können müssen.

e) Merkmal 1.5

67. Nach Merkmal 1.5 muss die erste Fläche der Rotorwelle mit der ersten Wand der Bohrung der Riemenscheibe (Verbindungsteil) zusammenwirken, um die Riemenscheibe um die Welle zu zentrieren.

68. Die Fachperson erkennt am Anspruchswortlaut, dass die genannten Flächen der Bauteile Welle und Riemenscheibe räumlich-körperlich so gestaltet werden müssen, dass sie zum Zwecke der Zentrierung zusammenwirken. Abs. [0029] nennt beispielsweise die Ausbildung eines funktionalen Führungsbereiches zwischen Welle und Riemenscheibe. Zu Recht führt die Antragstellerin an, dass hier jedes relevante Zusammenwirken ausreicht, das geeignet ist, den Zweck der Zentrierung zu erfüllen. Es ist unerheblich, ob die beiden Elemente bereits beim Verbauen, sprich bei der Montage, zusammenwirken und/oder erst im verbauten Zustand. Hierfür spricht auch Absatz [0027], in dem es heißt „beim Verbauen der Riemenscheibe […]“. Die Beschreibung des Ausführungsbeispiels bestätigt insoweit den weiten Anspruchswortlaut, zumal es das einzige Ausführungsbeispiel für dieses Anspruchsmerkmal darstellt. Da bereits die Eignung zur Zentrierung genügt, ist der genaue Umfang des Beitrags der genannten Elemente nicht entscheidend. Das bedeutet, dass auch andere Bauteile an der Zentrierung beteiligt sein können, solange auch ein relevantes Zusammenwirken der Fläche der Welle und der Wand der Riemenscheibe vorliegt.

f) Merkmal 1.7

69. Nach dem Wortlaut von Merkmal 1.7 sind die erste Fläche der Rotorwelle und die erste Wand der Bohrung zylindrische Flächen mit demselben Durchmesser.

70. Nachdem die Parteien ihre verschiedenen Standpunkte in der mündlichen Verhandlung ausführlich erörtert haben, ist das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass die Fachperson das Merkmal „derselbe Durchmesser“ in Merkmal 1.7 dahingehend versteht, dass die entsprechenden Bauteile denselben Nenndurchmesser haben und geeignet sind, die Zentrierungsfunktion des Merkmals 1.5 bereitzustellen.

71. Die Fachperson muss den Begriff „derselbe“ Durchmesser auslegen, wobei [redacted] den Anspruch als Ganzes in den Blick nimmt und die Merkmale nicht isoliert voneinander betrachtet. Weder im Anspruch noch in der sonstigen Beschreibung nennt das Streitpatent eine eigene Definition des Durchmessers.

72. Nach dem zwischen den Parteien unstreitigen allgemeinen Fachwissen ist sich die Fachperson darüber im Klaren, dass es aufgrund von Fertigungstoleranzen nicht möglich ist, Durchmesser im Sinne einer mathematischen exakten Gleichheit zu fertigen. In diesem Zusammenhang ist der Fachperson bekannt, dass es in dem relevanten technischen Gebiet üblich ist, Elemente mit einem Nenndurchmesser und einer Toleranzklasse anzugeben. Bei gleichen Nenndurchmessern ergeben sich aus den Toleranzklassen von Welle und Bohrung unterschiedliche Passungen, nämlich (je nach verwendeten Toleranzklassen von Welle und Bohrung) eine Übermaßpassung, eine Übergangspassung oder eine Spielpassung.

73. Merkmal 1.7 stellt für die Fachperson eine räumlich-körperliche Vorgabe für das Zusammenwirken zur Zentrierung im Sinne des Merkmals 1.5 dar. Denn die Funktion derselben Durchmesser besteht darin, eine geeignete Zentrierung bereitzustellen. Die Fachperson sieht daher solche Ausgestaltungen als vom Merkmal 1.7 erfasst an, die denselben Nenndurchmesser haben. In solchen Fällen sind die Durchmesser von Welle und Bohrung derart identisch, dass sie den mit dem Merkmal verbundenen Zweck einer geeigneten Zentrierung erfüllen können.

74. Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, dass die Fachperson jedenfalls Spielpassungen nicht mehr vom Anspruchswortlaut erfasst sehe, weil diese keine messbar gleichen Durchmesser der beiden Bauteile aufweisen, indem die Maßtoleranzen durch einen bestimmten Abstand voneinander getrennt sind.

75. Dieses Verständnis spiegelt sich indes im Streitpatent nirgendwo wider. Die Anspruchsvorgaben sind allgemein gehalten. In der gesamten Patentschrift gibt es weder Maß-, noch sonstige Mess- und/oder Werteangaben. Das Streitpatent lässt daher den Referenzwert für denselben Durchmesser genügen, wenn eine zentrale Ausrichtung der Welle und der Riemenscheibe gewährleistet wird. Absatz [0010] in der allgemeinen Beschreibung nennt die Sicherstellung der zentralen Montage nur als einen weiteren Erfindungsvorteil („gleichzeitig“). Den Kern der Erfindung stellt die durch die Rändelung verbesserte Verdrehsicherheit dar. Ferner ergibt sich aus Absatz [0027], dass durch das Zusammenwirken der im Anspruch genannten Flächen zur Zentrierung die Drehachse der Riemenscheibe mit der der Welle zusammenfällt, so dass die Riemenscheibe keine Unwucht aufweist. Absatz [0028] führt unmittelbar im Anschluss hierzu aus, dass die erste Fläche und die erst Wand eine zylindrische Form mit demselben Durchmesser aufweisen. Das Streitpatent geht nicht auf die verschiedenen Unterschiede in den Fertigungstoleranzen ein, sondern nimmt diese in Kauf und damit auch alle Toleranzen, die sich innerhalb des Nenndurchmessers befinden, soweit die Funktion der geeigneten Zentrierung gewährleistet wird. Es ist für die Fachperson unerheblich ob die Toleranzen im Vergleich zueinander besser und schlechter sein können. Anhand der Gesamtstruktur des Anspruchs und der Beschreibung wird die Fachperson bei diesem allgemeinen Verständnis stehen bleiben. Sie erhält keine weiteren Anhaltspunkte aus der Streitpatentschrift, sich im Detail mit den einzelnen Fertigungstoleranzen zu beschäftigen.

76. Gegen das von der Antragsgegnerin geltend gemachte Verständnis des Merkmals 1.7 spricht schließlich auch die Erwägung, dass bei der Übergangspassung und Spielpassung konkrete Kombinationen denkbar sind, die faktisch unter beide Passungen fallen. Nach der Auffassung der Antragsgegnerin würden solche Kombinationen als Teil einer Übergangspassungspassung unter den Anspruch fallen, als Teil einer Spielpassung aber nicht.

77. Dies wäre beispielsweise bei der Übergangspassung 12H7, 12js6 (vgl. Anlage L&D 2a, S. 35) denkbar. Hieraus würden sich die Werte ergeben (vgl. Anlage L&D 2b, S. 17 und 37):

    Durchmesser der Bohrung: 12.000 mm bis 12.018 mm

    Durchmesser der Welle: 11.9945 mm bis 12.0055 mm

78. Vergleicht die Fachperson diese mit einer Spielpassung 12H7, 12h6 (vgl. Anlage L&D 2a, S. 35), würden sich hier folgenden Werte ergeben (vgl. Anlage L&D 2b, S. 17 und 36):

    Durchmesser der Bohrung: 12.000 mm bis 12.018 mm

    Durchmesser der Welle: 11.989 mm bis 12.000 mm

79. Die konkrete Kombination von einem Bohrungsdurchmesser von 12.010 mm und einem Wellendurchmesser von 11.997 mm kann sowohl bei einer Übergangspassung als auch

bei einer Spielpassung vorliegen. Nach der Auslegung der Antragsgegnerin würde diese konkrete Kombination als Teil einer Übergangspassung das Merkmal 1.7 verwirklichen, als Teil einer Spielpassung aber nicht. Ein solches Ergebnis erscheint dem Gericht gerade angesichts der fehlenden Anhaltspunkte hierfür im Streitpatent im Hinblick auf die Rechtssicherheit nicht sachgerecht.

g) Merkmal 1.9

80. Nach Merkmal 1.9 sind die erste Fläche und die erste Wand im Wesentlichen glatt ausgebildet, um die Zentrierung der Riemenscheibe auf der Rotorwelle zu erleichtern. Hier genügt es, wenn die glatte Ausgestaltung geeignet ist, den Zweck (Erleichterung der Zentrierung) zu erreichen. Es ist nicht ersichtlich, dass hierfür zwingend ein vollständiges und ununterbrochenes Aneinanderliegen vonnöten ist. Absatz [0033] führt insoweit an, dass vorteilhafterweise eine Oberflächenbeschaffenheit vorliegt, die Unebenheiten mit Abmessungen aufweist, die kleiner sind als charakteristische Abmessungen. Als Beispiele werden hier keine optischen Unebenheiten oder haptische Homogenität genannt. Weder der Anspruch noch die Beschreibung beziehen sich auf die Länge der Fläche. Das „im Wesentlichen“ bezieht sich auf den Grad der Glätte, wie Absatz [0033] verdeutlicht. Das Argument der Antragsgegnerin, dass das Merkmal bei der Spielpassung weitgehend seine technische Funktion verlöre, kann nicht verfangen. Angesichts der obigen Auslegung ist auch der Zustand des Verbauens erfasst, bei dem im Wesentlichen glatte Oberfläche die Zentrierung erleichtern.

II. Verletzung des Anspruchs 1

81. Anspruch 1 wird wahrscheinlich durch die angegriffene Ausführungsform verletzt. Dies ist bis auf die Merkmale 1.5, 1.7 und 1.9 zwischen den Parteien unstreitig. Auch die genannten Merkmale werden indes wahrscheinlicher als nicht verletzt.

1. Merkmal 1.5

82. Nach den Ausführungen der Parteien ist Merkmal 1.5 wahrscheinlich verletzt.

83. Die nachfolgende, leicht verkleinert eingeblendete Abbildung stammt aus Randnummer 185 der Duplik [redacted] die Beschriftungen stammen von beiden Parteien.



84. Nach obiger Auslegung genügt es, wenn die beiden Bauteile relevant für die Zentrierung zusammenwirken.

85. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob noch weitere Bauteile ebenfalls einen Beitrag zur Zentrierfunktion leisten, wie von der Antragsgegnerin behauptet z.B. die Rändelung, die mit der entsprechenden Wand in der Bohrung der Riemenscheibe zusammenwirkt, und ein Kontakt zwischen einer axialen Endfläche der Riemenscheibe und einer axialen Endfläche des Lagers, wobei die beiden axialen Endflächen rechtwinklig zur Drehachse ausgerichtet seien.

86. Darlegungs- und beweisbelastet für die Verletzung ist zunächst die Antragstellerin. Sie hat vorgetragen, dass

87. Die Antragsgegnerin ist dem entgegengetreten und hat behauptet

Nur anhand des Vortrags der Antragsgegnerin erscheint bereits nicht ohne überwiegende Zweifel feststellbar, dass die Fläche der Welle und die Wand der Bohrung der angegriffenen Ausführungsform überhaupt nicht zusammenwirken. So haben die Antragsgegnerinnen weder konkret dargelegt, um

[redacted] Da es sich um das eigene Produkt der Antragsgegnerin handelt, ist es an ihr, sich konkret zu den Längenangaben in ihren eigenen technischen Zeichnungen zu äußern, wenn diese angeblich abweichen oder anders zu interpretieren sind.

88. Zudem hat die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung ihren Vortrag noch weiter konkretisiert, indem sie die [redacted]. Diesem Vortrag ist die Antragsgegnerin nicht mehr substantiiert entgegengetreten. Sie hat in Frage gestellt, [redacted] Wie im Rahmen der Auslegung bereits ausgeführt, schreibt das Streitpatent keinen bestimmten Umfang des Beitrags des tatsächlichen Zusammenwirkens vor. Mitnichten muss dieses über eine bestimmte Länge der Bohrung der Fall sein. Dass [redacted] hat die Antragsgegnerin gerade nicht behauptet. Nach dem insoweit zugrunde zu legenden Vortrag der Antragstellerin ist daher wahrscheinlich, dass die sich axial erstreckende Fläche der Welle mit der Bohrung zusammenwirkt, um die Riemenscheibe der angegriffenen Ausführungsform zu zentrieren.

2. <u>Merkmal 1.7</u>

89. Angesichts der hier vertretenen Auslegung wird auch Merkmal 1.7 verletzt. Der Nenndurchmesser wird für die Fertigung von Rotorwelle und Riemenscheibe [redacted] Da die Fachperson ihr Augenmerk darauflegt, ob die Nenndurchmesser identisch sind und ob die Durchmesser geeignet sind, die Zentrierungsfunktion bereitzustellen, und das Gericht beides als gegeben ansieht, wird auch das Merkmal 1.7 von der angegriffenen Ausführungsform verwirklicht.

3. <u>Merkmal 1.9.</u>

90. Merkmal 1.9 ist ebenfalls verletzt. Die Glätte der Fläche und der Wand sind insofern nicht streitig. Da der Anspruch auch den Zustand der Montage erfasst und es keines ununterbrochenes Aneindanderliegens bedarf, ist die Glätte beider Bauflächen ebenfalls dazu geeignet, die Zentrierung zu erleichtern.

III. Verletzung des Anspruchs 5

91. Der auf Anspruch 1 rückbezogene Anspruch 5 wird ebenfalls verletzt. Auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen.

IV. Rechtsbestand

92. Es spricht auch keine größere Wahrscheinlichkeit gegen die Rechtstbeständigkeit des Streitpatents als für sie.

1. Neuheit des Anspruchs 1 gegenüber D1

93. Das Streitpatent ist neu gegenüber der D1.

94. Die D1 offenbart jedenfalls Merkmal 1.3 nicht eindeutig und unmittelbar.

95. Die Antragsgegnerin beruft sich für ihren Angriff auf die Neuheit insbesondere auf die „fünfte Ausführungsform“ der D1, die in den Figuren 19 bis 21 dargestellt ist und die beginnend im Absatz [0028] der Beschreibung besprochen wird, wobei die Fig. 21 der D1 unten wiedergegeben ist.

[FIG. 21]

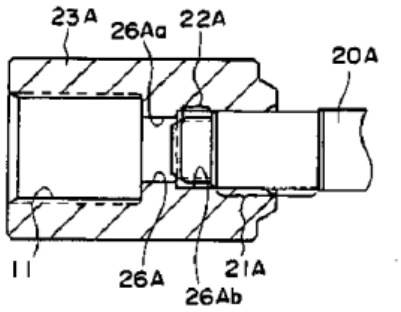

Fig. 21 der D1T

96. Allgemein lehrt die D1, dass eine speziell ausgestaltete Welle 20A mittels einer Nabe 23A verbunden wird. Die Nabe 23A ist ihrerseits (siehe Fig. 21 „links“) mit einem Keilloch 11 ausgestattet, das mit einer (nicht dargestellten) Welle kerbverzahnt ist – siehe hierzu die Beschreibung der ersten Ausführungsform in Absatz [0011] sowie Absatz [0028], letzter Satz der D1 aus dem hervorgeht, dass die Ausführungsform der Fig. 21 entsprechend ausgestaltet ist.

97. Bezüglich des Merkmals 1.3 argumentiert die Antragsgegnerin im Wesentlichen wie folgt: Die Nabe 23A weise im Inneren eine Keilnut 11 auf, die dazu bestimmt sei, mit einer Keilwelle gekoppelt zu werden. Die Keilwelle wird an deren axialen Ende in die Nabe

eingesteckt, um ein Drehmoment auf die Servolenkung zu übertragen. Obwohl die Nabe 23A eine Keilnut bzw. ein Keilloch 11 aufweise, biete sie dennoch am Außenumfang eine Lauffläche, die zur Kraftübertragung oder zur Führung eines Riemens durch Reibung geeignet sei. Die Nabe 23A eignet sich daher zur Verwendung als Riemenscheibe, eine Keilwelle muss hierzu nicht eingesteckt werden. Nach Auffassung der Antragsgegnerin ist mehr nach dem Anspruch 1 nicht gefordert.

98. Die Argumentation der Antragsgegnerin beruht im Wesentlichen auf der zylindrischen Außenfläche der Nabe 23A, auf die ein Riemen aufgelegt werden und zur Drehmomentübertragung verwendet werden könne. Daher handele es sich um eine Riemenscheibe.

99. Das Gericht hält diese Ausführungen nicht für tragfähig. Insbesondere die Annahme, dass ein Riemen aufgelegt werden könne, überzeugt nicht. Es ist nicht unmittelbar und eindeutig für die Fachperson offenbart, dass die Außenfläche der Nabe 23A so ausgestaltet ist, dass diese im Zusammenspiel mit einem Riemen zur Übertragung eines relevanten Drehmomentes, nämlich eines Drehmomentes für den bestimmungsgemäßen Gebrauch, verwendet werden kann.

2. Erfinderische Tätigkeit hinsichtlich des Anspruchs 1

100. Unter Zugrundelegung der Prüfungsmaßstäbe des Berufungsgerichts aus den Entscheidungen Meril ./. Edwards (CoA_464/2024, Entscheidung vom 25. November 2025) ist die technische Lehre des Streitpatents auch erfinderisch.

a) Ausgangspunkt D2 kombiniert mit D1

101. Ausgehend von der oben formulierten Aufgabe (s. B.I.c)), stellt die D2 einen realistischen Ausgangspunkt dar. Zusammenfassend offenbart die D2 eine rotierende elektrische Maschine wie in Fig. 1 der D2 dargestellt. Diese Figur (mit den hervorgehobenen relevanten Bezugszeichen) ist nachfolgend wiedergegeben.

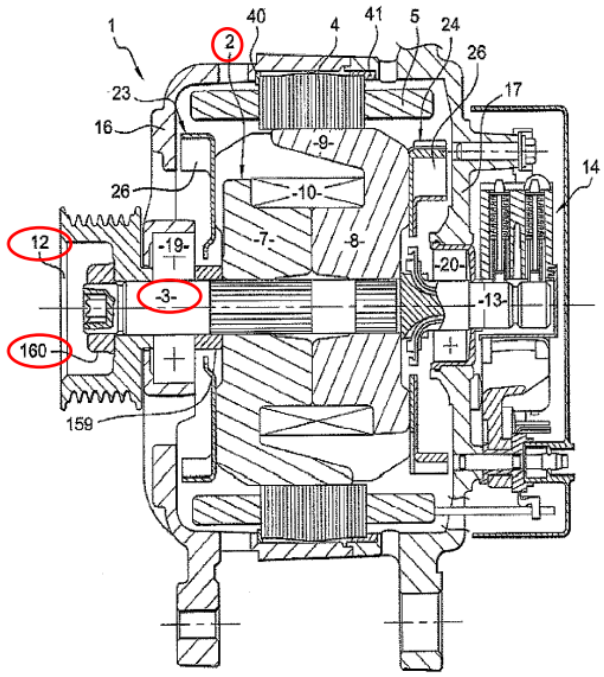

Fig. 1

102. Insbesondere ist ein Rotor 2 zu sehen, der auf einer Welle 3 montiert ist. Die Welle 3 ist an einer Riemenscheibe 12 montiert, wobei diese Elemente mittels einer Mutter 160 miteinander verbunden sind. Richtigerweise ist zwischen den Parteien unstreitig, dass die D2 die Merkmale 1.1, 1.2, 1.3 und 1.8 vorwegnimmt, nicht aber die Merkmale 1.4, 1.5, 1.6, 1.10, 1.11, 1.12. Die Unterscheidungsmerkmale betreffen die Ausgestaltung der Verbindung zwischen der Welle und der Riemenscheibe, also unter anderem die Abschnitte mit unterschiedlichen Durchmessern und die Rändelung.

103. Zwischen den Parteien ist weiter unstreitig, dass die D1 diese Unterscheidungsmerkmale lehrt – und auch hier sieht das Gericht keinen Anhaltspunkt, von dieser Auffassung abzuweichen. Zwischen den Parteien ist einzig streitig, ob es für die Fachperson naheliegend gewesen wäre, diese Merkmale aus der D1 auf die D2 zu übertragen und so zum beanspruchten Gegenstand zu gelangen.

104. Nach der Auffassung des Gerichts sprechen die besseren Argumente dagegen, dass es für die Fachperson ausgehend von der D2 naheliegend war, die Unterscheidungsmerkmale aus der D1 auf die D2 zu übertragen. Das beruht insbesondere darauf, dass die Fachperson nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts einen Anlass benötigt, der die Fachperson, die von einem realistischen Ausgangspunkt ausgeht, dazu veranlasst, die in dem Ausgangspunkt offenbarte Lösung in Richtung der Erfindung abzuändern. In der Entscheidung Fujifilm ./. Kodak (UPC_CoA_473/2025 vom 13. Juli 2026) hat das Berufungsgericht insbesondere darauf verwiesen, dass die Fachperson einen Hinweis („Pointer“) oder eine Motivation benötigt, um ein Ausgangsdokument mit einem Kombinationsdokument zu kombinieren, wobei diese Motivation nicht aus dem Kombinationsdokument abgeleitet werden kann. Die Fachperson benötigt also einen Hinweis bzw. eine Motivation, sich einem Kombinationsdokument zuzuwenden, wobei dieser Hinweis/Motivation nicht aus dem Kombinationsdokument abgeleitet werden kann. Bei Anwendung dieses Maßstabes ist nicht ersichtlich, dass die Fachperson

ausgehend von der D2 die D1 zu Rate gezogen hätte. Insbesondere ist kein Hinweis bzw. keine Motivation erkennbar, die die Fachperson dazu veranlasst hätte, ausgehend von der D2 die Lehre der D1 zu Rate zu ziehen.

105. Die dagegen gerichteten Argumente der Antragsgegnerin überzeugen nicht.

106. So führt die Antragsgegnerin aus, dass die D2 und die D1 in demselben bzw. verwandten technischen Gebieten liegen. Dies allein stellt keine ausreichende Motivation für die Fachperson dar, ausgehend von der D2 die D1 in Betracht zu ziehen.

107. Sofern die Antragsgegnerin ausführt, dass sich die D1 mit der objektiven Aufgabe befasse und es für die Fachperson daher naheliegend sei, sich ihr zuzuwenden, ist auch dies nicht ausreichend, um zu begründen, dass die Fachperson, die von der D2 ausgeht, tatsächlich eine Motivation hat, sich der D1 zuzuwenden.

108. Ferner führt sie im Weiteren lediglich Argumente an, die Umstände entkräften sollen, die nach Auffassung der Antragstellerin dagegensprechen, die D2 mit der D1 zu kombinieren. Da die Antragsgegnerin hingegen darlegungs- und beweisbelastet im Hinblick auf die Vernichtungswahrscheinlichkeit ist, ist zunächst an ihr, eine konkrete Motivation der Fachperson ausgehend von der D2 darzulegen. Dies ist nicht erfolgt. Basierend hierauf, kann das Gericht daher nur zu dem Schluss kommen, dass keine Motivation vorliegt. Damit fehlt für die Fachperson der Anlass, die D2 in Richtung der Erfindung abzuändern. Die Erfindung war daher ausgehend von der D2 nicht naheliegend.

b) Ausgangspunkt D3 kombiniert mit D1

109. In Anbetrach der objektiven Aufgabe ist die D3 ein realistischer Ausgangspunkt.

110. Der Angriff ausgehend von der D3 bezieht sich auf die Ausführungsform 2 der D3, die in Absatz 41 der D3 besprochen wird und in den Figuren 3A und 3B (siehe unten) dargestellt ist.

FIG.3A

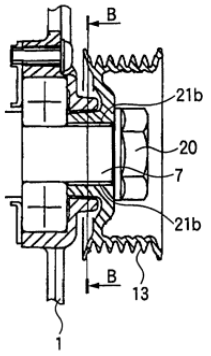

FIG.3B

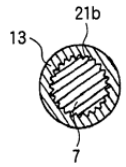

111. Die D3 ist auf eine rotierende elektrische Vorrichtung gerichtet (siehe z.B. Abs. [0001] der D3). Gemäß der Ausführungsform der Figuren 3A und 3B ist eine Drehwelle 7 vorgesehen sowie eine Rolle 13, die mit einem Riemen verbunden ist (vgl. Fig. 19A) und die daher als Riemenscheibe anzusehen ist. Die Drehwelle 7 ist mit der Rolle 13 über eine Nuss 20 verbunden (siehe Absatz [0036] der D3). Weiter sind Streifen 21b an der äußeren

Umfangsfläche der Drehwelle 7 und optional an der inneren Umfangsfläche der Rolle 13 vorgesehen (siehe Absatz [0041] der D3).

112. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die D3 die Merkmale 1.1, 1.2, 1.3, 1.8 (wie auch die D2) offenbart. Die Antragsgegnerin hat weiter geltend gemacht, dass die D3 zusätzlich auch die Merkmale 1.6 und 1.12 offenbart, wobei die Antragstellerin diesen Ausführungen nicht mehr konkret entgegengetreten ist. Weiter ist zwischen den Parteien unstreitig, dass die D3 die Merkmale 1.4, 1.5, 1.7 und 1.9 bis 1.11 **nicht** offenbart.

113. Zusammenfassend ist die D3 also auf eine Antriebsanordnung für eine rotierende elektrische Maschine gerichtet, die eine Rotorwelle und eine Riemenscheibe umfasst. Weiter wird die Verbindung zwischen diesen Elementen auch durch eine Rändelung bereitgestellt und insoweit kommt diese Offenbarung dem Gegenstand des Streitpatentes näher als die D2.

114. Die Kammer hat Zweifel dahingehend, ob die D3 das Merkmal 1.12 unmittelbar und eindeutig zeigt. Hier kommt die im letzten Satz des Absatzes 41 der D3 genannte Alternative als Offenbarungsstelle in Betracht: *„[…] ein Verfahren vorgesehen ist, in welchem der Streifen 21b lediglich in der äußeren Umfangsfläche des Eingriffsabschnitts der Drehwelle 7 vorgesehen ist, und wobei der Eingriffsabschnitt der Rolle 13, welcher in dem inneren Durchmesser ausgebildet ist, der etwas kleiner als der äußere Durchmesser der Drehwelle 7 ist, eingepresst ist bzw. unter Druck eingepresst ist und im Eingriff ist.“*

115. Es erscheint zweifelhaft, dass die Fachperson dem unmittelbar und eindeutig entnimmt, dass diese Streifen 21b Rillen in die zweite Wand der Bohrung (der Rolle 13) ritzen, wenn das Verbindungsteil (die Rolle 13) auf die Rotorwelle (7) aufgepresst wird. Diese Realisierung erscheint zwar möglich. Es ist aber fraglich, ob das zwingend ist bzw. ob es nicht genauso gut möglich ist, dass die Elemente verbunden werden, ohne dass Rillen in die innere Wand der Rolle 13 geritzt werden, beispielsweise, indem die Wand der Rolle nach außen verformt wird.

116. Dies kann aber dahinstehen, da diese Realisierung aus Sicht des Gerichts jedenfalls als eine auf der Hand liegende Ausgestaltung anzusehen wäre, die allgemein die erfinderische Tätigkeit nicht begründen kann und die auch im Kombinationsdokument D1 gelehrt wird (siehe D1, Seite 13, Zeile 31 bis Seite 14, Zeile 4).

117. Der wesentliche Unterschied zwischen der D3 und dem Gegenstand der Erfindung besteht unabhängig davon zumindest darin, dass die D3 die Merkmale 1.4, 1.5, 1.7 und 1.9 bis 1.11 nicht offenbart. Diese Merkmale beziehen sich auf die Ausgestaltung der unterschiedlichen Wände/Flächen von Rotorwelle und Riemenscheibe, die bei der Verbindung dieser Elemente zusammenwirken und insbesondere auf die „im Wesentlichen glatten“ Elemente (siehe Merkmal 1.9), die eine Zentrierung der Elemente zueinander bewirken (siehe Merkmal 1.5). Abermals ist zwischen den Parteien unstreitig, dass die D1 diese Unterscheidungsmerkmale lehrt.

118. Indes ist auch hier mangels Anlasses nicht ersichtlich, dass es ausgehend von der D3 naheliegend war, die Unterscheidungsmerkmale aus der D1 auf die D3 zu übertragen. Die diesbezüglichen Ausführungen der Antragsgegnerin überzeugen nicht. In ihrem Einspruch hat die Antragsgegnerin mit Blick auf eine mögliche Kombination der D3 mit der D1 im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Dokumente in gleichen bzw. verwandten Gebieten

liegen bzw. dass sich diese mit einer ähnlichen Aufgabe befassen. Wie auch für die mögliche Kombination der D2 mit der D1 stellt dies nach Auffassung des Gerichts keine ausreichende Motivation dar, die D3 mit der D1 zu kombinieren. Die Antragsgegnerin ist ihrer Darlegungslast nicht hinreichend nachgekommen, da es ihr nicht gelungen ist, positiv eine Motiviation der Fachperson vorzutragen, aufgrund derer sich die Fachperson ausgehend von der D3 tatsächlich der D1 zugewendet hätte. Ein Naheliegen des Anspruchs 1 ist daher nicht ersichtlich.

c) Ausgangspunkt D1 kombiniert mit den anderen Dokumenten

119. Sofern die Antragsgegnerin auch noch zusätzlich die D1 als Ausgangspunkt heranzieht, kann sie damit bereits deswegen nicht durchdringen, weil sie bereits drei Angriffe auf den Rechtsbestand ausgeführt hat und es sich hierbei um einen vierten Angriff handeln würde. Die Berichterstatterin hatte mit Anordnung vom 6. August 2026 aufgegeben, dass der Vortrag zum Rechtsbestand auf drei Angriffe zu begrenzen ist.

3. Erfinderische Tätigkeit von Anspruch 5

a) Ausgehend von der D2 mit der D1

120. Anspruch 5 ist ausgehend von einer Kombination der D2 mit der D1 ebenfalls erfinderisch.

121. Bezüglich der Unterscheidungsmerkmale ist zwischen den Parteien unstreitig, dass diese in dem Merkmal 5.2 (Antriebsanordnung nach Anspruch 1) begründet liegen. Bezüglich des Merkmals 5.2 (Antriebsanordnung nach Anspruch 1) kann auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen werden. Bereits hieraus ergibt sich nach der Auffassung der Kammer, dass auch der Gegenstand des Anspruchs 5 nicht nahegelegt ist.

122. Weiter streiten die Parteien darüber, ob das Merkmal 5.8 bei einer Kombination der D2 mit der D1 nahegelegt ist. Dieses Merkmal ist darauf gerichtet, dass die Riemenscheibe (4) mittels einer Klemmmutter (8) gegen die innere Laufbahn (71a) [des vorderen Lagers] geklemmt gehalten wird.

123. Die Klemmutter ist im Ausgangsdokument D2 als Mutter 160 in der Fig. 1 der D2 (nachfolgend eingeblendet) offenbart.

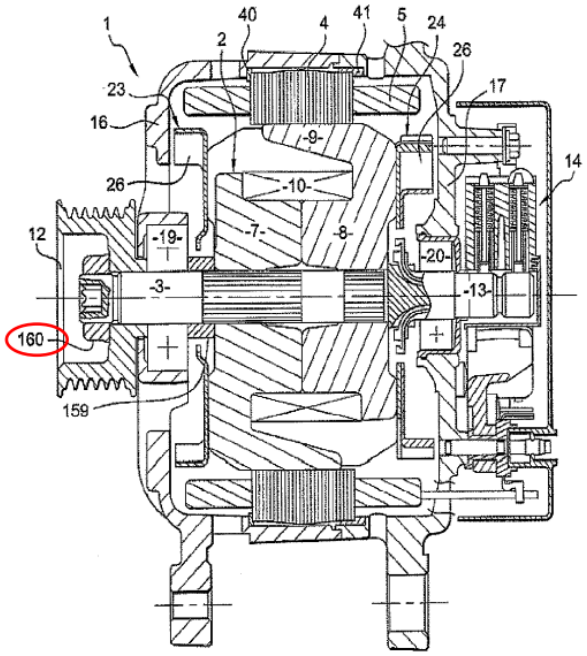

Fig. 1

124. Das Merkmal ist nicht im geltend gemachten Kombinationsdokument D1 gezeigt (siehe Figuren 20 und 21 der D1).

[FIG. 20]

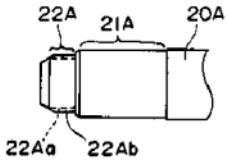

[FIG. 21]

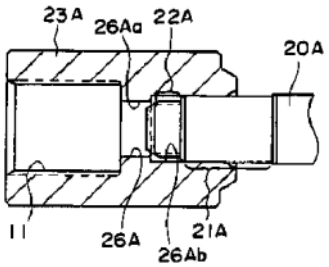

125. Der relevante Rändelabschnitt 22A ist nahe des „linken“ Endes der Welle 20A angeordnet, und diese Welle wird nicht mittels einer Klemmmutter mit der Nabe 23A verbunden.

126. Die Antragsgegnerin trägt vor, die Fachperson hätte die D2 mit der D1 kombiniert. Sie hätte die relevanten Abschnitte aus der D1 auf die D2 übertragen. Das sind bezogen auf die Welle insbesondere der Rändelabschnitt 22A und der Kreisabschnitt 21A. Gleichzeitig hätte sie diese Abschnitte aber nicht wie in der D1 am Ende der Welle angeordnet. Stattdessen hätte sie weiter randseitig (also „links“ in den obenstehenden Figuren) ein Gewinde für eine Mutter vorgesehen (wie in der D2).

127. Dieser Vortrag überzeugt nicht. Sofern das Gericht überhaupt unterstellt, dass die Fachperson die Lehre der D1 auf die D2 übertragen würde, ist es nicht naheliegend, noch weitere Abwandlungen an der Lehre der D1 vorzusehen. Bei einer hypothetischen Kombination der D2 mit der D1, die zur Überzeugung des Gerichts bereits nicht naheliegt (siehe oben), würde die Fachperson damit allenfalls zu einem Endabschnitt gelangen, der wie in der D1 ausgestaltet ist und die daher das Merkmal 5.8 nicht offenbart.

b) Ausgehend von der D3 mit der D1

128. Anspruch 5 ist ausgehend von der D3 mit der D1 erfinderisch.

129. Hinsichtlich dieses Angriffs wird auf die Ausführungen zur Kombination der D2 mit der D1 verwiesen. Auch hier ist es für die Fachperson nicht naheliegend noch weitere Abwandlungen an der Lehre der D1 vorzusehen.

V. Notwendigkeit einstweiliger Maßnahmen und Interessenabwägung

130. Gemäß Art. 62 Abs. 2 EPGÜ und R. 211.3 VerfO wägt das Gericht nach Ermessen die Interessen der Parteien gegeneinander ab und berücksichtigt dabei insbesondere den möglichen Schaden, der einer der Parteien durch die Gewährung oder Ablehnung einstweiliger Maßnahmen entstehen würde.

131. Für die Notwendigkeit der Anordnung einstweiliger Maßnahmen sind nach der Verfahrensordnung sowohl zeitliche als auch sachliche Umstände von Bedeutung. Die Relevanz zeitlicher Umstände ergibt sich aus R. 209.2 (b) VerfO („Dringlichkeit“) sowie insbesondere aus R. 211.4 VerfO, wonach das Gericht ein unangemessenes Zuwarten bei der Beantragung einstweiliger Maßnahmen berücksichtigt. Dass in die Entscheidung über die Anordnung einstweiliger Maßnahmen darüber hinaus auch sachliche Umstände einzufließen haben, ergibt sich etwa aus R. 211.3 VerfO, wonach bei der Entscheidung über den Anordnungsantrag insbesondere auch der mögliche Schaden, der dem Antragsteller erwachsen kann, zu berücksichtigen ist. Potenzielle Schäden des Antragsgegners sind demgegenüber bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen (UPC_CFI_2/2023 (LK München), Anordnung vom 19. September 2023, S. 84 – Nanostring v. 10x Genomics; UPC_CFI_452/2023 (LK Düsseldorf), Anordnung vom 9. April 2024, S. 27 – Ortovox v. Mammut).

1. Unangemessenes Zuwarten

a) Grundsätze

132. Bei der Abwägung der Interessen berücksichtigt das Gericht jede unangemessene Verzögerung bei der Beantragung vorläufiger Maßnahmen gemäß R. 211.4 VerfO in Verbindung

mit R. 209.1 lit. b) VerfO. Dies beruht darauf, dass der Patentinhaber durch sein Verhalten zeigt, dass die Durchsetzung seiner Rechte für ihn nicht mehr dringend ist. In einer solchen Situation besteht keine Notwendigkeit, einstweilige Maßnahmen anzuordnen.

133. Die für die Anordnung vorläufiger Maßnahmen erforderliche zeitliche Dringlichkeit fehlt nur dann, wenn der Verletzte seine Ansprüche so fahrlässig und zögerlich verfolgt hat, dass objektiv davon auszugehen ist, dass er kein Interesse an der raschen Durchsetzung seiner Rechte hat und es daher nicht angemessen erscheint, einstweilige Maßnahmen anzuordnen (UPC_CFI_347/2024 (LK Düsseldorf), Anordnung vom 31. Oktober 2024, S. 42 – Magna v. Valeo; vgl. auch UPC_CFI 2/2023 (LK München), Anordnung vom 19. September 2023 – 10x Genomics v. Nanostring; UPC_CFI_452/2024 (LK Düsseldorf), Anordnung vom 9. April 2024, S. 27, Rn. 126 – Ortovox v. Mammut; UPC_CFI_151/2024 (LK Hamburg), Anordnung vom 3. Juni 2024 – Ballinno gegen UEFA). Die Frist im Sinne von R. 211.4 VerfO ist ab dem Zeitpunkt zu berechnen, zu dem der Antragsteller von der Rechtsverletzung Kenntnis hatte oder hätte haben müssen, die ihn in die Lage versetzt hätte, einen aussichtsreichen Antrag auf einstweilige Maßnahmen gemäß R. 206.2 VerfO zu stellen. Ob eine Verzögerung im Sinne von R. 211.4 VerfO unangemessen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (UPC_CoA_182/2024, Anordnung vom 25. September 2024, Rn. 228 und 232 – Mammut v. Ortovox; UPC_CFI_347/2024 (LK Düsseldorf), Anordnung vom 31. Oktober 2024, S. 42 – Magna v. Valeo). Letztlich ist immer zu prüfen, ob das Verhalten des Antragstellers insgesamt den Schluss rechtfertigt, dass die Durchsetzung seiner Rechte nicht dringend ist.

b) Anwendung im Streitfall

134. Vorliegend ist kein unangemenesses Zögern der Antragstellerin ersichtlich und der Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen ist dringlich.

135. Sofern die Antragsgegnerin eine Sperrwirkung des Art. 33 Abs. 2, 3. Absatz EPGÜ anführt, wenn das bei diesem Spruchkörper anhängige Hauptsacheverfahren (CFI_2696/2026), bei dem die gleiche angegriffenen Ausführungsform streitgegenständlich ist, die [redacted] wird, nicht als Hauptsache zu hiesigem Eilantrag angesehen würde, dringt sie damit aus zwei Gründen nicht durch: Erstens handelt es sich bei dem angesprochenen Verfahren (CFI_2696/2026) um das hiesige Hauptsacheverfahren. Zweitens liegen bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen der Regelung des Art. 33 Abs. 2, 3. Absatz EPGÜ nicht vor, weil die Antragstellerin nicht mehrere Kammern angerufen hat, sondern dieselbe Lokalkammer.

136. Weiter folgt aus R. 206.1 VerfO, dass einstweilige Maßnahmen auch nach der Erhebung der Hauptsache beantragt werden können. Unter diese Alternative fallen auch solche Fälle, in denen die angegriffene Ausführungsform bereits einen gewissen Zeitraum von der Antragsgegnerin vertrieben worden ist, aber bestimmte, völlig neue Einzelfallumstände nunmehr eine besondere Eilbedürftigkeit begründen können. Hier kommt es auf die Kenntniserlangung der Antragstellerin von eben jenen Einzelfallumständen an, woraufhin dann nicht zögerlich gehandelt werden darf. Obwohl es sich um die identische Ausführungsform handelt, treten Umstände zutage, aufgrund derer die Anragstellerin nicht in zumutbarer Weise auf eine Entscheidung in der Hauptsache warten kann, wie in diesem Fall durch schlichten Zeitablauf [redacted] und die dort gefassten [redacted] Ab Kenntnis dieser Umstände darf die Antragstellerin

nicht zögerlich handeln und unangemessen zuwarten. Dies hat sie nicht getan. Sie hat vielmehr zügig ihre Rechte verfolgt.

137. Es ist unstreitig zwischen den Parteien, dass die angegriffene Ausführungsform sich nicht in den behaupteten patentverletzenden Merkmalen von der angegriffenen Ausführungsform, die im Hauptsacheverfahren [redacted] geliefert wird, unterscheidet. Es ist ebenfalls nicht bestritten worden, dass die BRM 2.8 f[redacted] nicht in einen anderen Motor eingebaut werden kann, sondern für andere Motoren speziell angepasst werden muss. So auch für die hier in Rede stehenden [redacted] Die [redacted] ist der besondere, die Dringlichkeit auslösende Umstand. Denn es ist ebenfalls unstreitig zwischen den Parteien, dass derjenige Hersteller, [redacted] Der [redacted] ird aufgrund von hohen Kosten und tiefgreifenden Eingriffen [redacted] nicht ohne Weiteres wieder rückgängig gemacht werden können. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Berufungsgerichts, die gerade immense, nicht mehr rückgängig zu machende Schäden als einen Grund für den Erlass einstweiliger Maßnahmen anführt, ist insbesondere die unstreitige Schadenshöhe aufgrund von [redacted] ein besonderer Einzelfallumstand, der den Erlass einer einstweiligen Maßnahme rechtfertigen kann.

138. Insofern kommt es nicht darauf an, ob die Antragstellerin den Startergenerator BRM 2.8 bereits [redacted] hätte kennen müssen. Vielmehr ist die Kenntnis, dass die angegriffene Ausführungsform [redacted] wird, entscheidend. Insofern hat die Antragstellerin vorgetragen, dass ihr nach ihrer [redacted] der Verdacht gekommen ist, dass die Antragsgegnerin die angegriffene Ausführungsform anbietet. Ab dann hat [redacted] binnen eines Zeitraums von weniger [redacted] den hiesigen Antrag eingereicht. Ein zögerliches Verhalten ist daher nicht ersichtlich.

2. Sachliche Notwendigkeit und Interessenabwägung

a) Grundsätze

139. Das Gericht muss darüber hinaus prüfen, ob das Verfahren in der Hauptsache abgewartet werden kann oder ob vorläufige Maßnahmen erforderlich sind (UPC_CoA_540/2024, Anordnung vom 24. Februar 2025, Rn. 19 – Bilitec gegen Light Guide; UPC_CoA 768/2024, Anordnung vom 30. April 2025 – Insulet Corporation v. EOFlow). In diesem Zusammenhang sind die Interessen der Parteien abzuwägen.

140. Für die Ausübung des Ermessens ist auch der Wahrscheinlichkeitsgrad, zu dem das Gericht vom Vorliegen der einzelnen in die Abwägung einzustellenden Umstände überzeugt ist, maßgeblich. Je sicherer die Überzeugung des Gerichts davon ist, dass der Rechtsinhaber die Verletzung eines gültigen Patents geltend macht, aufgrund sachlicher und zeitlicher Umstände die Notwendigkeit zum Anordnungserlass besteht und dem auch mögli-

che Schäden des Gegners oder sonstige berechtigte Einwendungen nicht entgegenstehen, desto eher ist der Erlass einer Untersagung gerechtfertigt. Je eher hingegen hinsichtlich einzelner der für die Interessenabwägung maßgeblichen Umstände relevante Unsicherheiten bestehen, die der Überzeugung des Gerichts abträglich sind, wird das Gericht als mildere Maßnahme die an eine Sicherheitsleistung geknüpfte Zulassung der Fortsetzung der angeblichen Verletzung oder die Abweisung des Antrags in Betracht zu ziehen haben (UPC_CFI_2/2023 (LK München), Anordnung vom 19. September 2023, S. 98 – Nanostring v. 10x Genomics; UPC_CFI_452/2023 (LK Düsseldorf), Anordnung vom 9. April 2024, S. 30 – Ortovox v. Mammut).

141. Einstweilige Maßnahmen sind beispielsweise dann erforderlich, wenn eine Verzögerung dem Patentinhaber einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen würde. Ein solcher Schaden ist jedoch keine notwendige Voraussetzung für die Anordnung einstweiliger Maßnahmen (UPC_CoA_182/2024, Anordnung vom 25. September 2024, Rn. 237 – Mammut gegen Ortovox>; UPC_CoA_540/2024, Anordnung vom 24. Februar 2025 – Biolitec gegen Light Guide, Rn. 21; UPC_CoA 768/2024, Anorndung vom 30. April 2025, Rn. 103 – Insulet Corporation v. EOFlow).

142. Die Notwendigkeit einstweiliger Maßnahmen kann sich auch daraus ergeben, dass zwischen der angegriffenen Ausführungsform und dem Produkt des Patentinhabers ein direkter Wettbewerb besteht (UPC_CoA_540/2024, Anordnung vom 24. Februar 2025, Rn. 26 – Biolitec v. Light Guide). In diesen Fällen können einstweilige Maßnahmen gerechtfertigt sein, wenn sie erforderlich sind, um den Status quo vor der mutmaßlichen Rechtsverletzung bis zur Entscheidung in der Hauptsache aufrechtzuerhalten (UPC_CoA_182/2024, Anordnung vom 25. September 2024, Rn. 238 – Mammut v. Ortovox; UPC_CoA_540/2024, Anordnung vom 24. Februar 2025, Rn. 28 – Biolitec v. Light Guide).

b) Anwendung im Streitfall

143. Die Interessenabwägung führt in diesem außergewöhnlichen Einzelfall, in dem das Risiko irreversibler, massiver Schadensfolgen im speziellen Wirtschaftssektor des Automobilzulieferergeschäfts zu einem sehr speziellen Zeitpunkt gleichermaßen beide Parteien trifft, wenn die Untersagungsanordnung ergeht oder zurückgewiesen wird, dazu, dass die Untersagungsverfügung zwar gegen vorherige Sicherheitsleistung zugunsten der Antragsgegnerin zu erlassen ist, der Antragsgegnerin die Benutzungshandlungen aber gegen vorherige Leistung einer Sicherheit zugunsten der Antragstellerin gestattet bleiben können.

144. Im Einzelnen:

145. Für den Erlass der Untersagungsverfügung streitet zunächst der Umstand, dass die Antragstellerin aufgrund der im Wesentlichen unstreitigen Zeitläufe des [redacted] nicht auf den Erlass einer Hauptsacheentscheidung warten kann, die frühestens in einem Jahr ergehen würde. Insofern hat die Antragstellerin glaubhaft vorgetragen, dass die Besonderheiten in der Automobilzuliefererbranche in diesem Einzelfall dazu führen,

dass [redacted]. Ein Austausch des Produkts der Antragsgegnerin nach Erlass eine zusprechenden Hauptsachetitels kommt aufgrund der spezifischen Entwicklungen und Anpassungen der angegriffenen Ausführungsformen an die konkreten Motoren des Automobilherstellers praktisch nicht vor. Die Vollstreckung des Hauptsachetitels, [redacted] würde praktisch nicht dazu führen, dass die Antragsgegnerin [redacted] verlieren würde. Auch wenn die Antragsgegnerin insoweit vorgetragen hat, dass Vollstreckungen auch in der Automobilbranche vorkommen können, hat sie diese Aussage letzthin nicht konkret bestritten. Die [redacted] betrifft [redacted] der Antragsgegnerin mit einem patentverletzenden Produkt unstreitig einen immensen Schaden für die Antragstellerin bedeuten würde.

146. Außergewöhnlich ist dieser Einzelfall schon deshalb, weil eine solche Konstellation im Regelfall so nicht vorkommt. Da die Antragstellerin die angegriffene Ausführungsform der Antragsgegnerin aus dem Hauptsacheverfahren kennt, konnte sie [redacted] überhaupt so früh tätig werden. [redacted]

147. Hinzu tritt der Umstand, dass zur Überzeugung des Gerichts [redacted]. Die Antragsgegnerin hat dies mit den Worten „Entweder-oder-Situation“ und „1:1-Wettbewerbssituation“ beschrieben. [redacted] Hierfür streitet bereits der Umstand, dass Antragstellerin schon in der Antragsschrift vorgetragen hat, [redacted]

[redacted] Insofern spricht mehr dafür, dass die hiesigen Parteien die aussichtsreichsten Chancen [redacted] haben.

148. Dies bedeutet aber auch, dass mit einer Untersagungsverfügung gegen die Antragsgegnerin, die später in einem Hauptsacheverfahren aufgehoben würde, genau die gleiche, irreversible Situation mit den immensen Schäden für die Antragsgegnerin entstehen würde. Hier ist im Rahmen der gegenseitigen Interessenabwägung auch die Wahrscheinlichkeit der Verletzung und des Rechtsbestandes einzubeziehen. So besteht vorliegend nach Ansicht des Gerichts keine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit der Verletzung und des Rechtsbestandes. Der Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung zeigen bereits hinsichtlich der Auslegung, dass es mehrere durchaus vertretbare Ansichten gibt. Auch im Hinblick auf die Verletzung ist nicht ausgeschlossen, dass die Antragsgegnerin insbesondere im Hinblick auf Merkmal 1.5 zu vertiefterem Vortrag im Hauptsacheverfahren im Stande ist. Schließlich erscheint auch der Stand der Technik recht eng zu sein, so dass auch hier nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass die Antragsgegnerin bei mehr Zeit zur Recherche noch eine aussichtsreichere Entgegenhaltung auffindet, aufgrunddessen die Rechtsbestandsentscheidung neu getroffen werden muss.

149. Das Gericht sieht sich daher mit einem Fall befasst, in dem eine Untersagungsverfügung die gleichen irreversiblen Schäden für die Antragsgegnerin wie für die Antragstellerin bedeuten würde, wenn sich im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass die nach summarischer Prüfung im Eilrechtsschutz ergangene Entscheidung aufzuheben ist.

150. Stellt man sich vor dem Hintergrund der Sicherung des status quo des Eilrechtsschutzes die Frage, welche Konsequenz es hätte, wenn die Antragstellerin keine Untersagungsverfügung erlangt, so kommt man zu folgendem Ergebnis: Sofern eine Untersagungsmaßnahme unterbleibt, sieht sich die Antragstellerin in der hiesigen Wettbewerbssituation mit der Gefahr konfrontiert, dass sie [redacted] Antragsgegnerin [redacted] die ihr Patent wahrscheinlich eher verletzt als nicht. Es ist aber genauso gut möglich dass [redacted] Jedenfalls ist weder ersichtlich noch vorgetragen, warum sie insoweit Nachteile gegenüber der Antragsgegnerin erleiden sollte.

151. Das Gericht ist in diesem besonderen Einzelfall, in dem für beide Parteien die Untersagung einen Zustand hervorruft, der unumkehrbar und massiv in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen ist, der Ansicht, dass dem Interesse der Antragstellerin, einen Wettbewerber auszuschließen, der sich wahrscheinlich mit einem patentverletzenden Produkt [redacted] ausnahmsweise ein geringeres Gewicht

beizumessen ist. Angesichts der Irreversibiltät des [redacted] für die Antragsgegnerin erscheint auch die Leistung einer Sicherheit der Antragstellerin allein nicht ausreichend, um die Auswirkungen einer anderen Entscheidung in der Hauptsache abzumildern. Das sachgerechte Ergebnis ist in diesem Fall, der Antragsgegnerin die Möglichkeit [redacted] weiter zu gestatten, wenn sie der Antragstellerin für ihre potentiellen Schäden vorab eine Sicherheit leistet für den Fall, dass sie [redacted] und diese Untersagungsanordnung in der Hauptsache bestätigt wird.

152. Nach Regel 211 VerfO hat das Gericht Ermessen in dem Erlass der Maßnahmen. R. 211.5 VerfO sieht die Leistung einer angemessenen Sicherheit nur zulasten des Antragstellers vor. Das Gericht macht sich hier aber den gleichen Rechtsgedanken zu eigen. Der Antragsteller hat ebenfalls ein Recht auf Sicherheit, falls der Erlass einer Untersagungsverfügung mit Sicherheitsleistung im Eilrechtsschutz zu einschneidend für den Antragsgegner erscheint, sich aber im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Antragsgegner eine Rechtsposition erlangt hat, die aufgrund der nunmehr bestätigten Patentverletzung rechtswidrig ist und die mit den Maßnahmen eines Hauptsachetitel faktisch nicht mehr aus der Welt zu schaffen ist. Der Antragsgegner leistet Sicherheit, weil er trotz wahrscheinlicher Verletzung eines wahrscheinlich rechtsbeständigen Patents die Erfindung einstweilen weiter benutzen darf.

153. In diesem Ausnahmefall des konkreten [redacted] in der Automobilzulieferbranche erscheint die Anordnung der gegenseitigen Sicherheiten als die mildere Maßnahme ausreichend, aber auch erforderlich, um den status quo der [redacted] bis zu einer erstinstanzlichen Entscheidung in der Hauptsache zu sichern. Die Gestattung endet mit Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung in der Hauptsache.

c) Höhe der Sicherheitsleistung der Antragsgegnerin

154. Die Sicherheit muss die von der Antragsgegnerin zu leistende Entschädigung der Antragstellerin abbilden. Da es sich um ein Eilverfahren handelt, kann das Gericht hier naturgemäß nur eine grobe Schätzung vornehmen.

155. Die [redacted]

156. Da nicht prognostiziert werden kann, für [redacted] erscheint es gerechtfertigt einen Mittelwert für die Schätzung der Entschädigung zu bilden. Es erscheint auch angemessen, [redacted]. Insofern steht hier ein potentieller Verletzergewinn der Antragsgegnerin von ca. [redacted]. Im Hinblick auf eine Lizenzanalogie veranschlagt das Gericht für die Schätzung einen Lizenzsatz [redacted]. Insofern hat das Gericht ausreichende Anhaltspunkte, um den Schaden insgesamt zu schätzen. Darauf basierend erachtet das Gericht eine Sicherheitsleistung von [redacted] für angemessen und verhältnismäßig.

157. Auch wenn nach dem Wortlaut die Regel 211.5 VerfO eine Entscheidung des Gerichts über die Form der Sicherheitsleistung vorgesehen ist, erscheint es – ebenso wie es in der Hauptsache bereits von den Lokalkammern schon entschieden wurde – sachgerecht, es der Antragsgegnerin zu überlassen, ob sie die Sicherheit an die Antragstellerin durch Hinterlegung oder durch Bankbürgschaft leistet.

158. Sofern die Antragsgegnerin vor Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung in der Hauptsache [redacted] kann ein Antrag auf Freigabe der Sicherheit gestellt werden (R. 352.2 VerfO).

VI. Rechtsfolgen

159. Die Antragsgegnerin bietet die angegriffene Ausführungsform [redacted] an (Art. 25 (a) EPGÜ). Unter Angebotshandlungen sind [redacted] Dies ist der Antragsgegnerin zu untersagen (Art. 62.1, 2. Alt. EPGÜ), wobei ihr hier [redacted] ausnahmsweise dann gestattet bleiben, sofern sie der Antragstellerin Sicherheit in der angeordneten Höhe leistet. Es besteht eine Untersagungsverfügung und die Gestattung gegen Sicherheitsleistung suspendiert deren Durchsetzung trotz ihrer Wirksamkeit. Insofern unterscheidet sich der hiesige Fall von Art. 62.1, 3. Alt EPGÜ, in der gerade keine Untersagung ausgesprochen wird, sondern die an eine Sicherheitsleistung geknüpfte Zulassung der Fortsetzung der Verletzung.

VI. Zwangsmittel

160. Die Maßnahme war wie in der Anordnung ersichtlich zu beschränken, die in Aussicht gestellte Höhe der Zwangsmittelanordnung erscheint angemessen. Es ist darüber hinaus nicht ersichtlich, wieso zum aktuellen Zeitpunkt eine Mindestsumme festgelegt werden sollte.

4. Vorläufige Kostenerstattung

161. Gemäß Art. 69 EPGÜ i.V.m. R. 211.1 (d) VerfO kann die Antragstellerin eine vorläufige Kostenerstattung verlangen.

162. Dies ermöglicht es der obsiegenden Partei, vorläufig zumindest einen Teil der entstandenen Kosten von der unterlegenen Partei zurückzufordern, bis das anschließende separate Verfahren zur Kostenentscheidung gemäß R. 150 ff. VerfO beginnt und endgültig abgeschlossen ist (vgl. UPC_CoA_317/2025, Anordnung vom 28. November 2025, Barco ./. Yealink, Rn. 96 f.).

163. Die Höhe der Kosten befinden sich unterhalb der 50% der einschlägigen Obergrenze für erstattungsfähige Kosten, die vom Berufungsgericht als angemessen erachtet werden und sind daher nicht zu beanstanden.

5. Kosten

164. Es ist eine Kostengrundentscheidung zu treffen. Dies folgt den Vorgaben des Berufungsgerichts, wonach in Verfahren auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen, die inter partes geführt werden, eine Kostengrundentscheidung ergehen soll (UPC_CoA_523/2024, Anordnung vom 3. März 2025, Rn. 117 – Sumi Agro v. Syngenta). Gemäß Art. 69 Abs. 1 EPGÜ sind die angemessenen und verhältnismäßigen Kosten des Rechtsstreits und sonstigen Aufwendungen der obsiegenden Partei grundsätzlich von der unterlegenen Partei zu tragen, sofern nicht die Billigkeit etwas Anderes gebietet.

165. Daher trifft im vorliegenden Fall die Antragsgegnerin die Kostentragungspflicht, da sie unterliegt und die Gestattung, die Untersagung abzuwenden, nur die Folgen der Untersagungsverfügung aufgrund der Ausnahmesituation abmildern.

166. Die Parteien haben sich über die Höhe der Erstattung der Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 240.000,00 geeinigt und auf spätere Einwendungen hiergegen verzichtet.

6. Sicherheitsleistung der Antragstellerin

167. Gemäß Regel 211.5 der VerfO kann das Gericht die Stellung einer angemessenen Sicherheit verlangen, um sicherzustellen, dass die Antragsgegnerin für den Schaden angemessen entschädigt wird, den sie voraussichtlich erleiden wird, falls das Gericht die Anordnung vorläufiger Maßnahmen aufhebt. Angesichts der obigen Abwägung ist dies hier ebenfalls sachgerecht. Falls die Antragsgegnerin ihre Sicherheit nicht leistet und damit die Untersagungsverfügung gegen sich ergehen lässt, sind ihre potentiellen Schäden in jedem Fall abzusichern. Die Untersagungsverfügung ist daher erst wirksam und vollstreckbar, wenn die Antragstellerin die aus der Anordnung ersichtliche Sicherheit geleistet hat.

168. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist identisch mit der Sicherheitsleistung, [redacted] Auch wenn die Antragsgegnerin nicht bestritten hat, dass sie gegebenenfalls bereits an einem sog. Design-Around arbeitet, ist nicht ersichtlich, wieso dies zu einer Reduktion der Sicherheitsleistung durch die Antragstellerin führen sollte.

7. Streitwert

169. Angesichts des im Raum stehenden Interesses der Antragstellerin war auch der Streitwert [redacted] anzupassen.

ANORDNUNG:

I. Der Antragsgegnerin wird untersagt,

in der Bundesrepublik Deutschland Folgendes gegenüber [redacted] anzubieten,

1.
Antriebsanordnungen für eine rotierende elektrische Maschine für ein Kraftfahrzeug, nämlich für [redacted]

wobei die Antriebsanordnung eine sich entlang einer Längsachse erstreckende Rotorwelle und ein Verbindungsteil umfasst, das eine Verbindung zwischen der Rotorwelle und dem Drehmomentübertragungssystem bereitstellt, wobei das Verbindungsteil eine Bohrung aufweist, durch welche die Rotorwelle verläuft, wobei das Verbindungsteil durch eine Riemenscheibe gebildet ist, wobei die Bohrung eine sich axial erstreckende erste Wand und eine sich axial in Verlängerung der ersten Wand erstreckende zylindrische zweite Wand aufweist,

wobei die Rotorwelle aufweist

- eine erste, sich axial erstreckende Fläche, die mit der ersten Wand der Bohrung zusammenwirkt, um das Verbindungsteil um die Rotorwelle zu zentrieren; und
- eine zweite, sich axial erstreckende zylindrische Fläche, die mit einer Rändelung versehen ist, deren Durchmesser größer als der Durchmesser der zweiten Wand der Bohrung ist, wobei das Verbindungsteil mittels der Rändelung mit der Rotorwelle kraftschlüssig verbunden ist,

wobei die erste Fläche der Rotorwelle und die erste Wand der Bohrung zylindrische Flächen mit demselben Durchmesser sind, wobei das Verbindungsteil am ersten Ende der Rotorwelle angebracht ist, wobei die erste Fläche der Rotorwelle und die erste Wand der Bohrung im Wesentlichen glatt ausgebildet sind, um die Zentrierung des Verbindungsteils auf der Rotorwelle zu erleichtern, wobei die Antriebsanordnung dadurch gekennzeichnet ist, dass der Durchmesser der ersten Fläche der Rotorwelle größer als der Durchmesser der Rändelung ist, wobei die Rändelung zwischen der ersten Fläche und dem ersten Ende der Rotorwelle angeordnet ist, und dass die Rändelung aus einer Vielzahl von Vorsprüngen besteht, die Rillen in der zweiten Wand der Bohrung ritzen, wenn das Verbindungsteil auf die Rotorwelle aufgepresst wird;

2.
Riemenstartergeneratoren [redacted] die aufweisen:

eine Antriebsanordnung für eine rotierende elektrische Maschine für ein Kraftfahrzeug, wobei die Antriebsanordnung eine sich entlang einer Längsachse erstreckende Rotorwelle und ein Verbindungsteil umfasst, das eine Verbindung zwischen der Rotorwelle und dem Drehmomentübertragungssystem bereitstellt, wobei das Verbindungsteil eine Bohrung aufweist, durch welche die Rotorwelle verläuft, wobei das Verbindungsteil durch eine Riemenscheibe gebildet ist, wobei die Bohrung eine sich axial erstreckende erste Wand und eine sich axial in Verlängerung der ersten Wand erstreckende zylindrische zweite Wand aufweist,

wobei die Rotorwelle aufweist

- eine erste, sich axial erstreckende Fläche, die mit der ersten Wand der Bohrung zusammenwirkt, um das Verbindungsteil um die Rotorwelle zu zentrieren; und
- eine zweite, sich axial erstreckende zylindrische Fläche, die mit einer Rändelung versehen ist, deren Durchmesser größer als der Durchmesser der zweiten Wand der Bohrung ist, wobei das Verbindungsteil mittels der Rändelung mit der Rotorwelle kraftschlüssig verbunden ist,

wobei die erste Fläche der Rotorwelle und die erste Wand der Bohrung zylindrische Flächen mit demselben Durchmesser sind, wobei das Verbindungsteil am ersten Ende der Rotorwelle angebracht ist, wobei die erste Fläche der Rotorwelle und die erste Wand der Bohrung im Wesentlichen glatt ausgebildet sind, um die Zentrierung des Verbindungsteils auf der Rotorwelle zu erleichtern, wobei die Antriebsanordnung dadurch gekennzeichnet ist, dass der Durchmesser der ersten Fläche der Rotorwelle größer als der Durchmesser der Rändelung ist, wobei die Rändelung zwischen der ersten Fläche und dem ersten Ende der Rotorwelle angeordnet ist, und dass die Rändelung aus einer Vielzahl von Vorsprüngen besteht, die Rillen in der zweiten Wand der Bohrung ritzen, wenn das Verbindungsteil auf die Rotorwelle aufgepresst wird, einen Rotor, der drehfest auf der Rotorwelle montiert ist, und einen den Rotor umgebenden Stator, wobei der Stator von einem Gehäuse getragen wird, um sich mittels eines vorderen Kugellagers und eines hinteren Kugellagers, die beiderseits des Rotors angeordnet sind, relativ zur Rotorwelle zu drehen, und wobei die Rotorwelle einen Anschlag aufweist, der zwischen dem Rotor und dem vorderen Kugellager angeordnet ist, wobei das vordere Kugellager eine innere Laufbahn, die mit der Rotorwelle in Kontakt steht, und eine äußere Laufbahn aufweist, wobei die innere Laufbahn des vorderen Kugellagers auf dem Anschlag anliegt, und wobei die Riemenscheibe mittels einer Klemmmutter gegen die innere Laufbahn geklemmt gehalten wird.

II. Für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen unter I.I und I.2 hat die Antragsgegnerin ein wiederkehrendes Zwangsgeld von bis zu EUR

250.000,00 an das Gericht zu zahlen. Diese Zwangsgelder werden von der Lokalkammer des Gerichts auf Antrag der Antragstellerin festgesetzt (Art. 63(2) EPGÜ; R. 354.3 VerfO).

III. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, vorläufig einen Kostenanteil in Höhe von EUR 36.292,00 zu tragen, bis über den Kostenerstattungsanspruch endgültig entschieden oder eine gütliche Einigung erzielt worden ist (Art. 69 EPGÜ; R. 211.1(d) VerfO).

IV. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

V. Die Anordnungen in Ziffer I.1, I.2 und III. sind nur wirksam und vollstreckbar, wenn die Antragstellerin eine Sicherheit in Form einer Hinterlegung oder Bankbürgschaft von einer in der EU zugelassenen Bank in Höhe von [redacted] geleistet hat.

VI. Der Antragsgegnerin wird das Anbieten der Antriebsanordnungen gemäß Ziffer I.1 und der Riemenstartergeneratoren nach Ziffer I.2 [redacted] bis zum Erlass einer erstinstanzlichen Entscheidung in der Hauptsache gestattet, sofern die Antragsgegnerin eine Sicherheit in Höhe von [redacted] in Form einer Hinterlegung oder Bankbürgschaft von einer in der EU zugelassenen Bank geleistet hat.

VII. Der Streitwert des Verfahrens wird auf [redacted] festgesetzt.

Erlassen in Düsseldorf am 25. November 2026

Vorsitzende Richterin Dr. Thom	Anna Bérénice Dr. THOM Digital unterschrieben von Anna Bérénice Dr. THOM Datum: 2026.11.24 17:44:19 +01'00'
Rechtlich qualifzierter Richter Dr. Rinken	Ingo Rinken Digital unterschrieben von Ingo Rinken Datum: 2026.11.24 18:19:10 +01'00'

Rechtlich qualifizierter Richter Agergaard	Digitally signed Agergaard Peter Juul 2026-11-24 21:58:13 +0100 Unified Patent Court Einheitliches Patentgericht Juridiction unifiée du brevet
Technisch qualifzierter Richter Michels	Digitally signed Michels Simon Stephan 2026-11-24 18:08:35 +0100 Unified Patent Court Einheitliches Patentgericht Juridiction unifiée du brevet
Für den Hilfskanzler	Digitally signed Boudra-Seddiki Rachida 2026-11-25 08:07:41 +0100 Unified Patent Court Einheitliches Patentgericht Juridiction unifiée du brevet

Informationen über die Berufung:
Eine beschwerte Partei kann gegen diese Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Zustellung Berufung einlegen (Art. 73 (2) (a), 62 EPGÜ, R. 220.1 (c), 224.2 (b) VerfO).

Informationen zur Vollstreckung (Art. 82 EPGÜ, Art. 37(2) EPGS, R. 118.8, 158.2, 354, 355.4 VerfO):
Eine beglaubigte Kopie der vollstreckbaren Entscheidung oder der vollstreckbaren Anordnung wird vom Hilfskanzler auf Antrag der vollstreckenden Partei ausgestellt, R. 69 RegR.